



WATTWIL

ländlich zentral

Projekt Nr. 057.3.003.04

17. Mai 2022

Gemeinderichtplanung

Richtplanbeschlüsse

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Mitwirkung vom:

bis:

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:

Der Amtsleiter

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Projektleitung: Beat Rey / Ivo Liechti
Sachbearbeitung: Eleni Manoglou

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Aufgabe des Richtplans	1
2. Gesetzlicher Auftrag / Rechtswirkung	2
3. Verhältnis zu den übrigen kommunalen Planungsinstrumenten	3
4. Darstellung und Gliederung des Richtplans	4
5. Nachführung und Anpassungen	6
S 1 Raumkonzept	8
S 1.1 Zentrumsfunktion	8
S 1.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung	10
S 1.3 Ländlicher Raum	14
S 1.4 Siedlungsbegrenzung	16
S 1.5 Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	17
S 2 Siedlungsentwicklung	19
S 2.1 Baulandverfügbarkeit innere Reserven	19
S 2.2 Gebiete mit Entwicklungspotential nach innen	23
S 2.3 Zentrumsentwicklung	33
S 2.4 Wohnentwicklung	35
S 2.5 Wohn- und Gewerbeentwicklung	37
S 2.6 Gewerbe- und Industrieentwicklung	38
S 2.7 Hochhäuser und höhere Häuser	43
S 3 Siedlungsqualität	44
S 3.1 Baukultur	44
S 3.2 Quartierfreiräume	46
S 4 Schutzobjekte / Siedlungsökologie	48
S 4.1 Ortsbildschutzgebiete	48
S 4.2 Siedlungsökologie / Lebensraumverbund	50
S 5 Sondernutzungsplanung	51
S 5.1 Planungs- und Erschliessungspflicht	51
S 6 Siedlungsererschließung	53
S 6.1 Erschliessungsprogramm	53
S 7 Siedlungsausstattung	55
S 7.1 Versorgung mit Konsumgütern	55
S 7.2 Öffentliche Bauten und Anlagen	56
S 7.3 Sportanlagen / Sportstättenplanung	60

L 1	Natur- und Landschaftsschutz	62
L 1.1	Aufwertung der Naturschutzgebiete	62
L 1.2	Vorranggebiete Natur und Landschaft.....	63
L 1.3	Lebensraumverbund (Ökologische Vernetzung).....	64
L 2	Landwirtschaft.....	66
L 2.1	Landwirtschaftsgebiet.....	66
L 2.2	Fruchtfolgeflächen.....	67
L 2.3	Intensivlandwirtschaftszonen	69
L 3	Erholung.....	70
L 3.1	Angebot an Erholungseinrichtungen	70
L 3.2	Aussichtspunkt / Aussichtslagen	72
L 4	Wald.....	73
L 4.1	Waldentwicklungsplanung (WEP), besondere Waldfunktionen.....	73
L 4.2	Waldfeststellungen	75
L 5	Gewässer	76
L 5.1	Gewässersanierungen	76
L 6	Naturgefahren.....	78
L 6.1	Umsetzung Naturgefahrenkarte	78
V 1	Gesamtverkehrsplanung	81
V 2	Öffentlicher Verkehr.....	83
V 2.1	ÖV- Infrastruktur.....	83
V 3	Individual-Verkehr.....	86
V 3.1	Massnahmen an Kantonsstrassen	86
V 3.2	Gemeindestrassen	88
V 3.3	Baugebieterschliessung / Erschliessungsrichtung.....	90
V 3.4	Parkierung.....	92
V 4	Langsamverkehr	94
V 4.1	Fuss-, Wander- und Radwegnetze.....	94
V 5	Verkehrsberuhigung	97
I 1	Versorgungsinfrastruktur.....	100
I 1.1	Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme	100
I 2	Entsorgungsinfrastruktur.....	102
I 2.1	Abwasser, Abfälle.....	102
I 3	Energieplanung	104
I 4	Kommunikationsinfrastruktur.....	106

Einleitung

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Wattwil setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gemeinderichtplan
 - Teilplan Siedlung und Landschaft 1:5'000
 - Teilplan Verkehr und Infrastruktur 1:5'000
 - Gesamtplan 1:10'000
- Bericht zum Gemeinderichtplan mit den behördenverbindlichen Richtplanbeschlüssen.
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen; der Bericht ist Grundlage des Gemeinderichtplanes.
- Planungsbericht.

Der vorliegende Bericht zum Richtplan Wattwil gibt einen **Zwischenstand** der Behandlung längerfristiger Massnahmen in der Raumplanungskommission und im Gemeinderat wieder. Die hier zusammengestellten Richtplan-Beschlüsse (Massnahmen-Zusammenstellung) stützen sich auf den Arbeitsrichtplan und auf das Gemeindeleitbild¹. Sie enthalten neben mittel- und längerfristigen Planungsmassnahmen und Gebietsdispositionen auch Aufgaben, welche in der parallel laufenden Nutzungsplanung zu lösen sind. Diese Planelemente können teilweise nach ihrer Umsetzung in der Nutzungsplanung aus dem Richtplan entfernt werden.

Der Richtplan ist ein längerfristiges Planungsinstrument und dient den mit Planungsaufgaben betrauten Behörden (ganz besonders dem Gemeinderat) als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage in allen Fragen der Raumplanung. Nach seinem Inkrafttreten wirkt er mit den Richtplanbeschlüssen behördenverbindlich.

Gemäss Gemeindeleitbild wird das **Schwergewicht der räumlichen Entwicklung** auf den Zentrumsbereich Wattwil gelegt. In den Gemeindeteilen Ricken und Krinau soll eine angemessene Entwicklung innerhalb der Bauzone mit der notwendigen technischen Infrastruktur gewährleistet werden. Für weitere Aussensiedlungen des ländlichen Raumes gilt «Bestandesgarantie».

1. Aufgabe des Richtplans

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (vgl. Art. 8 RPG).

Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzept- und Koordinationsplan. Er steht zwischen Leitbild und Nutzungsplan. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest. Der Richtplan wird damit zum Führungs- und Koordinationsinstrument des Gemeinderates für die gesamte räumliche Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderichtplan hat die raumwirksamen, öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt den weiteren planenden Stellen (Gemeindebauamt, Technischen Werke, Grundeigentümer, etc.) Vorgaben für ihre Planungstätigkeiten.

¹ Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018

2. Gesetzlicher Auftrag / Rechtswirkung

Der Gemeinderichtplan zeigt auf, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll. Er dient als Koordinationsinstrument und ist gemäss Planungs- und Baugesetz Art. 5 / Art. 6 für die Behörden bei der Planung wegleitend.

Planungs- und Baugesetz (PBG)²

Art. 5 Kommunaler Richtplan

a) Inhalt

¹ Die politische Gemeinde stimmt im kommunalen Richtplan insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau in ihrem Gebiet für einen längeren Zeitraum aufeinander ab.

² Sie berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der anderen politischen Gemeinden in der Region.

³ Sie legt insbesondere das Massnahmenkonzept Naturgefahren fest.

Art. 6 b) Erlass und Wirkung

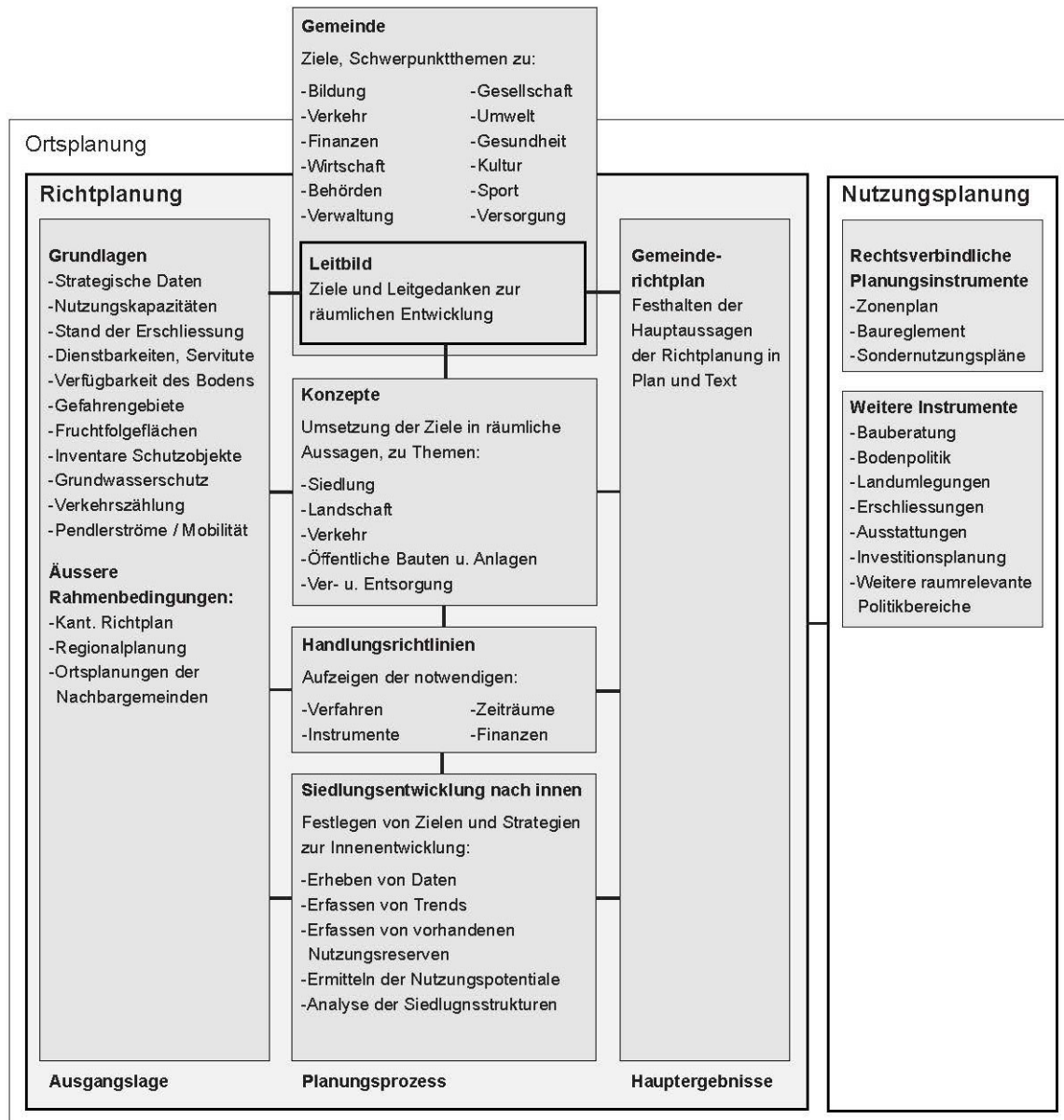
¹ Die politische Gemeinde erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung der zuständigen kantonalen Stelle.

² Sie übermittelt ihn der zuständigen kantonalen Stelle zur Kenntnisnahme.

³ Der kommunale Richtplan ist für den Rat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend.

² sGS 731.1 – Planungs- und Baugesetz (PBG), vom 5. Juli 2016, Stand 1. Januar 2018

3. Verhältnis zu den übrigen kommunalen Planungsinstrumenten



Damit der notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum nachfolgender Planungsträger gewahrt bleibt, muss der Richtplaninhalt konzeptioneller Art sein und darf nicht zu detaillierte Aussagen machen. Es ist Aufgabe nachfolgender Planungsträger, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung weitergehende Regelungen zu treffen.

4. Darstellung und Gliederung des Richtplans

Der Richtplan besteht aus Karte und Text. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den eigentlichen Gemeinderichtplan.

Richtplantext

Der Richtplantext umfasst die Planungsgrundsätze und Leitgedanken der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:



Siedlung



Landschaft



Verkehr



Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Diese für die Raumplanung klassische Gliederung deckt sich weitgehend mit der Gliederung des übergeordneten kantonalen Richtplanes (kRP). Die konsequente Ordnung erleichtert die Bezüge und Verweise zwischen Richtplan und Richtplantext.

Die Richtplan-Beschlüsse werden im Bericht mit drei Verbindlichkeitsstufen klassifiziert:

- **Festsetzung:** (= verbindliche Aufgaben oder Vorgaben für den Gemeinderat)

Genauere Definition kRP-SG: Festsetzungen zeigen auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. (...) . Damit ist noch nicht entschieden, ob, von wem und wie das Vorhaben verwirklicht werden kann. Diese Entscheide sind dem entsprechenden Planerlass, (...) dem Bewilligungsverfahren oder der Finanzierungsvorlage vorbehalten.

- **Zwischenergebnis:** (= wegleitend für die Behörde; es bestehen noch offene Fragen)

Genauere Definition: Zwischenergebnisse zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Die zuständige Behörde erhält einen Auftrag zur weiteren Problemlösung.

- **Vororientierung:** (= für Koordinationszwecke angekündigte Massnahmen; es besteht noch ein erheblicher Bearbeitungsbedarf)

Genauere Definition: Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht (...) im erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. Sie weisen auf Vorhaben oder Planungen hin, die noch räumlich abgestimmt und erst langfristig zur Verwirklichung vorgesehen sind. Diese Vorhaben sind (...) bei raumwirksamen Entscheiden zu berücksichtigen.

Die **Richtplan-Beschlüsse** umschreiben die Vorhaben thematisch und weisen sie den Abstimmungskategorien zu. Je nach Bearbeitungstiefe bleibt ein guter Entscheidungsspielraum für den Vollzug. Die Rubrik "**Controlling**" ist deshalb von Bedeutung, weil die neue Richtplanung dynamisch aufgebaut ist. Sie soll je nach Thematik und Sachbereich periodisch bewirtschaftet werden.

Infolge der Annahme der eidgenössischen Vorlage zum revidierten Raumplanungsgesetzes³ (RPG) vom 3. März 2013, werden verschiedene Anpassungen der raumplanerischen Instrumente nötig. Diese werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision angegangen und richten sich nach den überarbeiteten kantonalen Gesetzgebungen.

Gemäss dem kantonalen Richtplan ist neu ein angemessener Nachweis der Siedlungsentwicklung nach innen zu erbringen (S13). Dieser ist grundlegender Bestandteil für die Genehmigung der Ortsplanungsrevision. Aufgrund dessen wird analog zum Gemeinderichtplan der Bericht zur «Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen» erarbeitet, deren Ergebnisse in die vorliegende Planung miteinfliesst.

Die wichtigsten Erkenntnisse finden in dieser Richtplan-Beschluss-Zusammenstellung ihren Niederschlag.

Für den Sachbereich **Verkehr** sind zum Teil „Sammelmassnahmen“ im vorliegenden Bericht enthalten:

- Mit dem Bau der 2. Etappe der durchgehenden Umfahrungsstrasse ändert sich das Verkehrsregime im Dorf (insbesondere auf den Hauptstrassen) drastisch. Eine separate Verkehrsplanung behandelt die flankierenden Massnahmen, d.h. die dringlich in Angriff zu nehmenden Aufgaben. Nach der erfolgreichen Umsetzung des Bahnhofplatzes wird die Umgestaltung und Aufwertung des Strassenraumes der Bahnhof- und Poststrasse durchgeführt. Dabei sind flankierende Massnahmen zur Umfahrungsstrasse vorgesehen.
- Neue Wegeverbindungen über die Thur durch Brücken werden an verschiedenen Stellen notwendig um den veränderten Siedlungsstrukturen gerecht zu werden oder Netzlücken zu schliessen.

Die Belange des **Natur- und Landschaftsschutzes** sowie des Ortsbild- und Kulturgüterschutzes treten als Gegenstand des Richtplans etwas zurück, da die rechtsgültige Schutzverordnung aktuell mit einer neuen Inventarisierung revidiert wird (Stand Genehmigung).

Aufgrund der aktuellen **Gewässerschutzverordnung** sind Gewässerräume bei Fliess- und stehenden Gewässern auszuscheiden. Das Hochwasserschutzprojekt «Thursanierung» wird vom Amt für Wasser und Energie (AWE) geleitet, die Gewässerräumauscheidung erfolgt koordiniert durch die Gemeinde. Im Gesamtprojekt sind die Bedürfnisse des Gewässers und die der Siedlungsentwicklung zu koordinieren.

Für alle übrigen Gewässer sind im Rahmen der Gesamt-Gewässerräumauscheidung die notwendigen Gewässerräume festzulegen und bei Bedarf mit der Ortsplanung zu koordinieren.

Richtplankarten

Die Richtplankarte unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplanbeschluss.

Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und im Gegensatz zu den Festsetzungen und den Zwischenergebnissen keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Richtplanbeschlüsse zeigen, soweit darstellbar, die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss dem Richtplantext planlich dar. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

Die Richtplaninhalte werden zur besseren Lesbarkeit nebst dem Gesamtplan in folgende zwei Teilrichtpläne aufgeteilt:

- Teilrichtplan Siedlung und Landschaft
- Teilrichtplan Verkehr und Infrastruktur

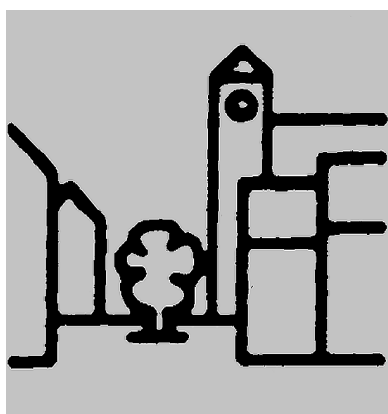
³ SR 700, Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), vom 22. Juni 1979, Stand

Der Richtplan liegt in digitaler Form vor. Bei entsprechender Aufbereitung der geographischen Elemente und der zugehörigen Sachdaten kann der Richtplan in das Gemeinde-GIS aufgenommen werden.

5. Nachführung und Anpassungen

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Legislaturzielen des Gemeinderates angepasst wird.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Baudepartement mit. Die Nachträge sind öffentlich bekannt zu machen.



Richtplantext Siedlung

Inhalt

S 1	Raumkonzept.....	8
S 1.1	Zentrumsfunktion	8
S 1.2	Nachhaltige Siedlungsentwicklung.....	10
S 1.3	Ländlicher Raum	14
S 1.4	Siedlungsbegrenzung.....	16
S 1.5	Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	17
S 2	Siedlungsentwicklung	19
S 2.1	Baulandverfügbarkeit innere Reserven	19
S 2.2	Gebiete mit Entwicklungspotential nach innen	23
S 2.3	Zentrumsentwicklung	33
S 2.4	Wohnentwicklung	35
S 2.5	Wohn- und Gewerbeentwicklung	37
S 2.6	Gewerbe- und Industrieentwicklung	38
S 2.7	Hochhäuser und höhere Häuser	43
S 3	Siedlungsqualität	44
S 3.1	Baukultur	44
S 3.2	Quartierfreiräume	46
S 4	Schutzobjekte / Siedlungsökologie.....	48
S 4.1	Ortsbilschutzgebiete.....	48
S 4.2	Siedlungsökologie / Lebensraumverbund	50
S 5	Sondernutzungsplanung	51
S 5.1	Planungs- und Erschliessungspflicht.....	51
S 6	Siedlungsererschliessung.....	53
S 6.1	Erschliessungsprogramm.....	53
S 7	Siedlungsausstattung.....	55
S 7.1	Versorgung mit Konsumgütern.....	55
S 7.2	Öffentliche Bauten und Anlagen.....	56
S 7.3	Sportanlagen / Sportstättenplanung	60



S 1 Raumkonzept

S 1.1 Zentrumsfunktion

Planungsgrundsätze

Das Raumkonzept Schweiz (Stand 20. Dezember 2012) bezeichnet Wattwil als „ländliches Zentrum“ für den grossen zusammenhängenden Landschaftsraum des Toggenburgs. Im ländlichen Raum soll sich die Siedlungsentwicklung nach den Vorstellungen des Bundes primär auf die ländlichen Zentren konzentrieren.

Das Raumkonzept Kanton St.Gallen zeigt eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung des Kantons St.Gallen. Darin werden die übergeordneten Aufgaben durch Leitsätze formuliert. Folgende 3 Leitsätze (von insgesamt 6 Leitsätzen), werden durch die Abbildung aufgenommen und dargestellt:

Leitsatz 2:

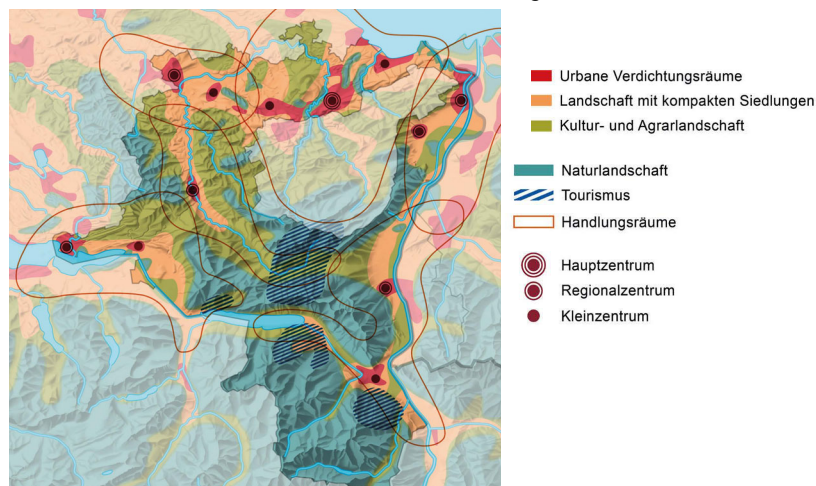
«Der Kanton St.Gallen entwickelt die Siedlungen innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten.»

Leitsatz 3:

«Der Kanton St.Gallen ist als Wohnstandort für Stadt- und Landbevölkerung attraktiv und positioniert sich mit geeigneten Flächenangeboten als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort.»

Leitsatz 4:

«Der Kanton St.Gallen bewahrt und fördert die Qualität von Natur- und Kulturlandschaften sowie deren verbesserte Vernetzung.»



Kantonaler Richtplan: Raumtypen und Zentren

Zudem werden neben den Leitsätzen die Raumtypen mit ihren Zentrumshierarchien definiert. Die Gemeinde Wattwil wird demnach als Regionalzentrum für das Toggenburg definiert, welches urbane Verdichtungsräume aufweist. Regionalzentren sind Arbeitsstandorte mit Ausstrahlungskraft, welche die wichtigsten Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Politik und Verkehr beherbergen. Ihre Weiterentwicklung muss gewährleistet werden, was insbesondere durch die Nutzung der inneren Reserven erreicht werden soll.



Weitere zentrale Herausforderungen sind die Erreichbarkeit, die Reduktion von Immissionen sowie die Aufwertung städtischer Grünräume.

Ausgangslage

Die Gemeinde Wattwil nimmt die ihr zugedachte Funktion seit längerem aktiv wahr und verfügt bereits über diverse regionale Funktionen insbesondere in den Bereichen Arbeitsplatzangebot, Versorgung (Einkauf / Dienstleistungen), Mittelschule, Berufsschule, medizinische Versorgung und bei diversen weiteren Institutionen von überörtlicher Bedeutung.

Erläuterungen

- Raumkonzept Kanton St.Gallen, Stand November 2017
- Regionalen Raumkonzept, 13. August 2013
- Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018
- Kantonaler Richtplan
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 1.1.1
Richtplanbeschluss	Entwicklung des Regionalzentrums Die Gemeinde Wattwil nimmt ihre Rolle als Regionalzentrum aktiv wahr und sorgt für eine nachhaltige, qualitätsvolle Zentrumsentwicklung. Zur Erfüllung der regionalen Bedürfnisse sind aber auch Kooperationen mit den umliegenden Gemeinden und dem Kanton erforderlich.	
Priorität	laufend	

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Beachten des Raumkonzeptes Kanton St.Gallen und ihre Leitsätze • Abstimmung räumliche Entwicklung mit Nachbargemeinden
Querverweis	KRP R11, R21, R31 / GRP S 1.2, S 1.5, S 2.1, S 2.3, S 2.6, S 7.1, S 7.2, S 7.3, V1.1, V 2.1, V 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	Zusammen mit der Kontrolle der Legislaturziele des Gemeinderates



S 1.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Planungsgrundsätze

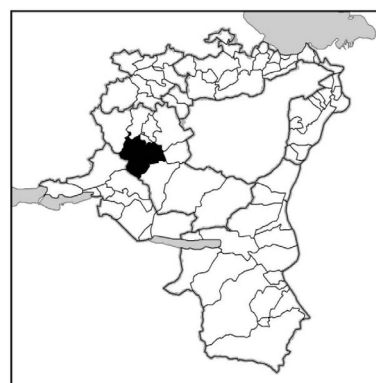
Art. 8a RPG verlangt von den Kantonen die Festlegung des Siedlungsgebietes und ihre Verteilung. Aufgrund dessen wurde ein kantonales Berechnungsmodell angelegt, welches die Einwohnerzahlen und die Gemeindeflächen in Anbetracht des Raumtyps gegenüberstellt (Stichtag 31. Dezember 2013). Mit den Resultaten der Gemeindeportraits kann die erwünschte räumliche Entwicklung kantonal koordiniert und kontrolliert werden. Die Gemeinde Wattwil kann demnach seine heutigen Baureserven ohne Auszonungen nutzen. Jedoch darf Wattwil, aufgrund der genügend grossen inneren Reserven, seine Bauzonen nicht erweitern.

Kennwerte Gemeinde:

Bevölkerung 2016:	8516
Beschäftigte 2014:	4888
Bevölkerungsentwicklung 2006-2016:	1.5 %
erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040: gemäss Modell Siedlungsgebietsdimensionierung	572

Kennwerte Wohn- und Mischzonen:

Bevölkerung 2016:	6858
Beschäftigte 2014:	2036
Zonenfläche bebaut [ha]:	141.6
Zonenfläche unbebaut [ha]:	10.7
davon Aussenreserven ³ [ha]:	5.0
Gemeindedichte [E/ha]:	48
Mediandichte im Raumtyp [E/ha]:	57
Kapazität bebaute Flächen [E]:	343
Kapazität unbebaute Flächen [E]:	608
Kapazität total [E]:	950
Kapazitätsindex:	-5.5 %
Flächenstufe ⁴ [ha]:	1.20
Option / Reduktion Siedlungsgebiet [ha]: gemäss Modell Siedlungsgebietsdimensionierung	0.0



Kennwerte Arbeitszonen:

Beschäftigte 2014:	1313
Zonenfläche bebaut [ha]:	37.7
Zonenfläche unbebaut [ha]:	4.5
davon Aussenreserven ³ [ha]:	0.9

Gemeindeportrait Wattwil, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, St.Gallen, Juli 2017

Neben den Angaben für das Berechnungsmodell müssen die Gemeinden die Innenentwicklungspotentiale realistisch aufweisen. Das Dokument gilt als Basis für den Gemeinderichtplan und enthält die Strategie als auch die Potentiale im Zeithorizont von 15 Jahren.

Im Sinne des Leitsatzes 2 des Raumkonzeptes, ist die Siedlung innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten zu entwickeln. Deshalb ist der Boden haushälterisch zu nutzen, die Siedlung kompakt zu bebauen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Dabei soll die Verdichtung vorangetrieben werden. Mögliche Massnahmen zur Aktivierung von Inneren Bauzonenreserven ist die Erschliessung von Baulücken, die Ausschöpfung oder die zweckmässige Erhöhung von Dichteziffern.



Ausgangslage

Die Gemeinde Wattwil setzt sich innerhalb des Siedlungsgebietes, für eine nachhaltige, qualitativ hochwertige Ortsentwicklung ein. Als Grundlage werden die Innenentwicklungspotentiale als auch die Strategie zur Erreichung der Ziele in einem eigenen Dokument dargelegt. Darin muss ein minimaler Zeithorizont von 25 Jahren abgebildet werden.

In diesem Prozess sind die laufenden und geplante Entwicklungen einzelner Areale miteinzubeziehen

Erläuterungen

- Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018
- Kantonaler Richtplan
- Gemeindeportraits, Siedlungsdimensionierung Wohn- und Mischzone
- Arbeitshilfe Faltprospekt «Siedlungsentwicklung nach Innen»
- Ortsplanung, Bericht «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen»
- Hochhauskonzept

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.2.1
Richtplanbeschluss	<p>Strategie Nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Die Gemeindebehörde und -verwaltung sorgen für eine nachhaltige, qualitativ hochwertige Ortsentwicklung. Dabei soll die Innenentwicklung vor der Ausenentwicklung priorisiert werden, indem sie vorangetrieben wird. Durch eine aktive Bodenpolitik der Gemeinde sollen die inneren Bauzonenreserven dahingehend aktiviert werden, dass Baulücken erschlossen werden sowie die zweckmässige Ausschöpfung oder Erhöhung der Dichteziffern angegangen werden.</p> <p>Priorität 1: Siedlungsbegrenzung</p> <p>Priorität 2: Siedlungsverdichtung</p> <p>Priorität 3: Siedlungserneuerung</p> <p>Priorität 4: Kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort</p> <p>Die Siedlungsentwicklung ist innerhalb eines 25 Jahres-Horizont aufzuzeigen.</p>
Priorität	laufend



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 1.2.2
Richtplanbeschluss	<p>Strategie Baulandentwicklung</p> <p>Unter der Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung nach innen soll die Baulandentwicklung wie folgt vorgehen:</p> <p>Priorität 1: rechtskräftig eingezonte Baugrundstücke erschliessen und einer Bebauung zuführen; Massnahmen gegen die Baulandhortung ergreifen und aktive Bodenpolitik anwenden.</p> <p>Priorität 2: Mehrausnützungen / Aufzonungen prüfen</p> <p>Priorität 3: Umzonungen prüfen</p> <p>Priorität 4: Neueinzonung Baulandentwicklungsgebiete</p>	
Priorität	laufend	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 1.2.3
Richtplanbeschluss	<p>Strategie Krinau / Ricken</p> <p>Die Entwicklungspotentiale beschränken sich auf das Aktivieren der noch vorhandenen Baulandparzellen und einer massvollen Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der neuen Regelbaubestimmungen durch das PBG⁴. Von weitergehenden Entwicklungsmassnahmen wird abgesehen.</p>	
Priorität	laufend	

⁴ sGS 731.1; Planungs- und Baugesetz St.Gallen (PBG); 5. Juli 2016; Stand 1 Januar 2018



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.2.4
Richtplanbeschluss	<p>Überprüfung Baureglement / Nutzungsziffer</p> <p>Im Rahmen der Baureglementsüberarbeitung ist zu überprüfen, ob eine Baumassenziffer eingeführt wird, oder die Ortsbildprägende Bauweise in den dafür vorgesehenen Gebieten anderweitig gesichert werden kann.</p> <p>Bei der Einführung einer Baumassenziffer ist zu prüfen, inwieweit mit einer minimalen Baumassenziffer eine bessere Nutzung des Baugebiets erreicht werden kann.</p> <p>Die Bestimmungen sind auf die Bauentwicklung im Bestand hin auszurichten. Insbesondere die bauliche Einordnung von Bauten und Anlagen und das Schaffen von notwendigen und qualitätvollen Aussenräumen für Mensch und Natur sind zu definieren.</p>
Priorität	kurzfristig

Handlungsrichtlinien	Die Gemeinde zeigt die Entwicklungspotentiale und ihre Strategie auf und fördert die Entwicklung nach innen.
Querverweis	KRP S11, S12, S13, S14 / GRP S 1.1, S1.4, S1.5, S 2.1, S 2.2, S 2.7, S 6.1, L 3.1, L 6.1, V 1.1, V 2.1, V 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	4 Jahre



S 1.3 Ländlicher Raum

Planungsgrundsätze

Das Raumkonzept Schweiz (Stand 20. Dezember 2012) bezeichnet Wattwil als „ländliches Zentrum“ für den grossen zusammenhängenden Landschaftsraum des Toggenburgs. Im ländlichen Raum soll sich die Siedlungsentwicklung nach den Vorstellungen des Bundes primär auf die ländlichen Zentren konzentrieren.

Demgegenüber gilt es entsprechend den Zielsetzungen des kantonalen Richtplanes aber auch die einmalige Kulturlandschaft des Toggenburgs mit ihrer ausgeprägten traditionellen Streubauweise zu erhalten. In den Gebieten der traditionellen Streubauweise können nach Art. 39 RPV⁵, unter gewissen Voraussetzungen, Nutzungsänderungen von Gebäuden als standortgebunden bewilligt werden. Damit wird eine Umnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzonen, die infolge des Strukturwandels ihren landwirtschaftlichen Verwendungszweck verloren haben, gegenüber der allgemeinen Regelung in Art. 24 RPG⁶ erleichtert.

Mit Art. 99 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird das Erstellen von Bauten und Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder Baudenkmäler beeinträchtigen, untersagt. Weitergehend kann die Gemeinde für Kern-, Schutzzonen sowie auch für weitere konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so zu gestalten und einzuordnen sind, dass sie mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung erzeugen (Art. 99 Abs. 2 PBG).

Ausgangslage

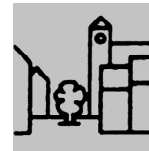
Neben den funktionalen Aspekten sind in Wattwil auch besondere ortsbauliche Strukturen von Bedeutung, möchte sich Wattwil doch gemäss Leitbild einerseits klar als Ort mit eigenständigen (klein)städtischen Strukturen positionieren. Demgegenüber gilt es aber auch dem Umgang mit der traditionellen Streubauweise und den verschiedenen Aussenfraktionen und Weilerstrukturen angemessen Rechnung zu tragen.

Erläuterungen

- Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018
- Kantonaler Richtplan
- Bericht «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen»

⁵ SR 700.1; Raumplanungsverordnung (RPV); 28. Juni 2000; Stand am 1. Mai 2019

⁶ SR 700; Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), 22. Juni 1979, Stand 1. Januar 2019



Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.3.1
Richtplanbeschluss	<p>Erhalt Kulturlandschaft Streubauweise</p> <p>Die den Charakter der Toggenburger Kulturlandschaft prägende Streubauweise ist zu erhalten und zu pflegen. Dabei haben sich Bauten und Anbauten gemäss Art. 99 Abs. 2 PBG nach dem Einfügungsgebot in das Landschaftsbild einzupassen.</p>
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	Neue Bauten und Anlagen sind gemäss Art. 99 Abs. 2 PBG so anzuordnen und zu gestalten, dass eine bestmögliche Eingliederung ins Landschaftsbild resultiert.
Querverweis	KRP S52 S53 / GRP S 1.1, S 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	5 Jahre



S 1.4 Siedlungsbegrenzung

Planungsgrundsätze Gemäss den Zielen von Art. 1 RPG⁷ ist das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, mit dem Boden haushälterisch umzugehen, die Landschaft zu schonen, die Siedlungsentwicklung kompakt zu halten als auch nach innen zu lenken.

Die siedlungsgliedernden Freiräume gemäss kantonalem Richtplan (S16) sind freizuhalten.

Ausgangslage Gemäss kantonalem Richtplan (S16) ist der Raum zwischen Wattwil und Ebnet-Kappel als freizuhaltender Freiraum bezeichnet.

- Erläuterungen**
- Planungsgrundsätze des Raumplanungsgesetzes
 - Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018
 - Kantonaler Richtplan
 - Ortsplanung, Bericht «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen»

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.4.1
Richtplanbeschluss	Definitives Siedlungsgebiet Das «definitive Siedlungsgebiet» ist laufend zu prüfen und zu optimieren (z.B. flächengleicher Landabtausch).
Priorität	laufend

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 1.4.2
Richtplanbeschluss	Siedlungsgliedernde Freiräume Zwischen Wattwil und Ebnet-Kappel soll der lesbare Freiraum erhalten bleiben. Neben der Gliederung der Siedlung (landschaftsgestalterische Funktion), soll der Freiraum als Vernetzungskorridor für Tiere und Pflanzen sowie als Naherholungsgebiet fungieren.
Priorität	langfristig

Handlungsrichtlinien	Ausgestaltung eines klar definierten Siedlungsrandes
Querverweis	KRP S13, S12, S16 / GRP S 1.2, L 2.1, L 4.2
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Grundeigentümer
Controlling	Nach 5 Jahren

⁷ SR 700; Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), 22. Juni 1979, Stand 1. Januar 2019



S 1.5 Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

Planungsgrundsätze

Die Siedlungsentwicklung und damit auch die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung sollen sich auf die Zentren beschränken. Das Raumkonzept Schweiz (Stand 20. Dezember 2012) bezeichnet Wattwil als „ländliches Zentrum“ für den grossen zusammenhängenden Landschaftsraum des Toggenburgs.

Das erklärte Ziel des Wattwiler Gemeinderates ist ein massvolles Bevölkerungswachstum. Bis ins Jahr 2035 soll Wattwil von heute 8'767 auf gegen 9'800 Einwohner wachsen können. Parallel dazu soll die Arbeitsplatzzahl weiterhin erhöht werden.

Ausgangslage

- Bevölkerungszahlen 1997 bis 2020⁸:
- 1997: 8'626 Einwohner
- 2007: 8'406 Einwohner
- 2017: 8'713 Einwohner
- 2020: 8'767 Einwohner⁹

Auf Grundlage der neusten Zahlen des Einwohnerregisters (Stand 1. September 2020) leben zurzeit 8'767 Einwohner in Wattwil, dies sind 251 Einwohner mehr als zum Stand der Berechnung des Gemeindeportraits. Von der zugestandenen Bevölkerungsentwicklung bis ins Jahr 2040 von 572 Einwohnern sind somit bereits über 43 % realisiert.

In Anlehnung an die Grundlagendaten und Anforderungen des Kantons, hat Wattwil ihre eigenen Wachstumsziele definiert. Mit einem Wachstum von 0.5 bis 0.75 % in den nächsten 25 Jahren (rund 1'100 bis 1'600 Einwohner) soll die Gemeinde zu einer städtischen Grösse wachsen.

Erläuterungen

- Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018
- Kantonaler Richtplan
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen
- Wohnstrategie Toggenburg und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze, Fahrländer Partner Raumentwicklung AG, Schlussbericht 3. April 2018

⁸ Bestand jeweils am 31. Dezember des Jahres

⁹ Datenbezug Einwohnergemeinde Wattwil, Ständige Wohnbevölkerung, EGID, 1. September 2020



Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 1.5.1
Richtplanbeschluss	Moderate Bevölkerungsentwicklung Die Gemeinde Wattwil strebt im langfristigen Mittel über die nächsten 25 Jahre einen moderaten Bevölkerungszuwachs von durchschnittlich 0.5% bis 0.75 % pro Jahr an. Für eine gesunde Entwicklung wird von folgenden Einwohnerzahlen ausgegangen: <ul style="list-style-type: none"> • Jahr 2035 = ca. 9'800 Einwohner • Jahr 2045 = ca. 10'000 Einwohner 	
Priorität	laufend	

Handlungsrichtlinien	Beachten der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung
Querverweis	KRP S14 / GRP S 1.1, S 1.2, S 2.1, S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.5, S 2.6, S 2.7, S 7.1,
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	5 Jahre



S 2 Siedlungsentwicklung

S 2.1 Baulandverfügbarkeit innere Reserven

Planungsgrundsätze

Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden.

Im Zonenplan soll nicht mehr Bauland bezeichnet werden, als dass der Bedarf der nächsten 15 Jahre nachgewiesen wird. Dementsprechend ist es wichtig, dass Bauzonen baureif sind und tatsächlich genutzt werden können (keine Baulandhortung).

Ausgangslage

Durch das laufend anzupassende Instrument «Raum+» verfügt die Gemeinde über den aktuellsten Stand der noch unbebauten sowie den übrigen Potentialflächen innerhalb der Bauzonenflächen. Die Daten von Raum+ bezwecken durch die Übersicht der möglichen Bauflächen das Entgegenwirken von Baulandhortung. Es werden «Innenentwicklungspotentiale¹⁰», «Baulücken¹¹» und «Aussenreserven¹²» aufgezeigt, welche für die bauliche Entwicklung der nächsten Jahre eine besondere Bedeutung aufweisen, ein spezielles Potential oder einen besonderen Planungsbedarf besitzen. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer geordneten, qualitätsvollen Bebauung und zweckmässigen Erschliessungslösung.

Die Baulandhortung ist nicht immer auf den mangelnden Veräusserungswillen der Grundeigentümer zurückzuführen. Oftmals bestehen Erschliessungsdefizite, oder die "Realisierungsschwelle" ist aus planerischen, rechtlichen, technischen oder topographischen Gründen zu hoch.

Innerhalb der Innenentwicklung stellt sich neben der Potentialgebiete auch die Frage der Zielgruppe und die Chancen des Wohnstandortes. Gemäss Schlussbericht Wohnstrategie Toggenburg (3. April 2018, Fahrländer Partner Raumentwicklung AG) besteht das Nachfragesegment aus modernen Arbeitern, die dem klassischen Mittelstand zugeordnet werden. Bei den Lebensphasen dominieren Familien mit Kindern sowie ältere Single- oder Paarhaushalte. Die Prognose zeigt auf, dass der Mittelstand schrumpfen wird und der Lebensstil sich eher von traditionellen, hin zum Individualisierten verschieben wird.

Erläuterungen

- Raum+ (löst den bisherigen Plan «Übersicht über den Stand der Erschliessung ab.)
- Wohnstrategie Toggenburg und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze, Fahrländer Partner Raumentwicklung AG, Schlussbericht 3. April 2018

¹⁰ Unbebaute oder bebaute Flächen, die nicht mehr, unter- oder nicht der Nutzungszone entsprechend genutzt werden.

¹¹ Unbebaute Flächen innerhalb des weitgehend überbauten Gebietes die kleiner als 2'000m² sind.

¹² Unbebaute Flächen werden weitestgehend im Vorfeld der Erhebung durch GIS-Analysen der Amtlichen Vermessung erfasst und im Gespräch vor Ort geprüft und die Merkmale ergänzt.



Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 2.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Baulandverflüssigungsmassnahmen</p> <p>Die Gemeindebehörden setzen sich zusammen mit den Grundeigentümern aktiv für eine bessere Verfügbarkeit bereits eingezonter Baulandflächen ein.</p> <p>Dabei ist insbesondere das Instrument der verwaltungsrechtlichen Verträge (Art. 65 PBG) anzuwenden. Im Rahmen der Zonenplanrevision sind die entsprechenden Arbeiten anzugehen.</p> <p>Unbebaute Flächen innerhalb des weitgehend überbauten Gebietes, sind zu erschliessen und zu bebauen.</p>	
Priorität	Hoch, laufend	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 2.1.2
Richtplanbeschluss	<p>Laufende Entwicklungsprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austrasse • Textilfachschule • Lindenhof • Zentrum / Enetbrugg • Wisental • Rickenstrasse Nord • Campus Wattwil <p>Allfällige Um- und Aufzonungen sind projektbezogen zu prüfen und umzusetzen.</p>	
Priorität	Hoch, kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.1.3
Richtplanbeschluss	<p>Potentielle Bauzonenreduktion</p> <p>Bauzonenflächen sind zu reduzieren, wenn sich die Flächen nicht für eine Bebauung eignen (Erschliessung / Topographie) oder für welche seitens der Eigentümer erklärermassen kein Veräusserungswille besteht.</p> <p>Die Zonierung ist im Rahmen der Zonenplanrevision zu prüfen und zuzuweisen.</p>	
Priorität	Kurz- bis langfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.1.4
Richtplanbeschluss	<p>Potentielle Bauzonenerweiterungen</p> <p>Einzonungsmassnahmen für Flächen treffen, die sich für eine Bebauung eignen (Erschliessung / Topographie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risi / Büel <p>Bei Bedarf ist der Erlass für Sondernutzungspläne (Regelung Bebauung / Einordnung / Erschliessung) zu prüfen.</p> <p>Weitere Gebiete im Anschluss an die Bauzone können für kurzfristige Bauzonenerweiterungen geprüft werden.</p>	
Priorität	kurz- bis mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.1.5
Richtplanbeschluss	<p>Potentielle Bauzonenerweiterungen</p> <p>Einzonungsmassnahmen für Flächen treffen, die sich für eine Bebauung eignen (Erschliessung / Topographie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hofstatt Nord (Höhenweg / Hembergstrasse) <p>Bei Bedarf ist der Erlass für Sondernutzungspläne (Regelung Bebauung / Einordnung / Erschliessung) zu prüfen.</p> <p>Ausserdem sind Gefahren durch Hangmuren zu prüfen und entsprechend dem Massnahmenkonzept Naturgefahren auf die Gefahr zu reagieren.</p>	
Priorität	langfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 2.1.6
Richtplanbeschluss	<p>Bedarfsgerechte Umzonung</p> <p>Bei ausgewiesenem Bedarf sind Umzonungen nach den raumplanerischen Grundsätzen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich.</p>	
Priorität	laufend	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 2.1.7
Richtplanbeschluss	Aktive Bodenpolitik Mit einer aktiven Bodenpolitik setzt sich die Gemeinde für ein angemessenes Angebot an preisgünstigen Wohn- und Arbeitsflächen sowie an verfügbarem Bauland ein.
Priorität	laufend

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 2.1.8
Richtplanbeschluss	Bauzonenarrondierungen ausserhalb des Siedlungsgebietes Minimale Bauzonenarrondierungen ausserhalb des Siedlungsgebietes für eine bessere Bebaubarkeit einzelner Parzellen und / oder die Sicherung des heute gebauten Zustandes werden im Rahmen der Rahmennutzungsplanung geprüft. Die entsprechenden Anpassungen am Siedlungsgebiet und die damit einhergehende notwendige Änderung des kantonalen Richtplans sind in einem separaten Antrag auf Richtplanänderung dannzumal zu stellen. Die Bauzone darf dabei gesamthaft nicht vergrössert werden.
Priorität	kurzfristig

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Nachführung «Raum+» • Berücksichtigung der Bauzonenauslastung. Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen sind unter den heutigen Voraussetzungen (gemäss heutiger Bauzonenauslastung) nur bei entsprechender, mindestens flächengleicher Auszonung möglich • Entwicklungs- und Erschliessungsstudien • Sicherung der Erschliessung, der Aussenraumgestaltung und der besonderen Bauweise im Sondernutzungsplanungsprozess • Grundeigentümerinformation • Vermarktungskonzept / → evtl. aktive Bodenpolitik der Gemeinde
Querverweis	KRP S11, S13, S14 / GRP S 1.1, S 1.2, S 1.5, S 2.2, S 3.2, S 5.1, S 6.1, L 2.1, L 6.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern
Controlling	Nach 3 Jahren



S 2.2 Gebiete mit Entwicklungspotential nach innen

Planungsgrundsätze

Gemäss kantonalem Richtplan sind die Innenentwicklungspotentiale und möglichen Massnahmen realistisch aufzuzeigen. Der Zeithorizont beläuft sich auf 15 Jahre. Die Herleitungen sowie die Ergebnisse sind im Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen abgebildet. Dies ist die Grundlage für die kommunale Richtplanung.

Ausgangslage

Die Innenentwicklungspotentiale wurden auf der Basis von GIS-Auswertungen, dem Raum+ sowie Ortskenntnissen und individuellen Abwägungen bestimmt, die den potentialmindernden Faktoren (z.B. Schutz, mangelnde Erschliessung) gegenübergestellt wurden. Die grössten Potentiale liegen demnach in Wattwil entlang des Talbodens, um die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs – insbesondere rund um den Bahnhof (Zentrumsnähe). In den Ortsteilen Ricken und Krinau steht die Pflege des Bestandes im Vordergrund.

Ausgehend von der Arbeitshilfe «Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen» vom Kanton St.Gallen, wurden die möglichen Strategieansätze «Bewahren», «Aufwerten», «Weiterentwickeln», sowie «Umstrukturieren» mit Hilfe von Ortskenntnissen und Abwägungen auf die Innenentwicklungspotentiale angewendet. Um den Planungshorizont miteinzubeziehen, wurden Fokusgebiete definiert. Diese liegen innerhalb der Potentialgebiete. Ihre Innerverdichtungsmassnahmen sind jedoch im Planungshorizont von 15 Jahren umsetzbar. Potentialgebiete überschreiten den Planungshorizont von 15 Jahren.

Einhergehend mit der Nutzung der inneren Reserven sind Freihalteflächen, Ansprüche der Verkehrsabwicklung und der Eindämmung von Lärmimmissionen mitzudenken.

Erläuterungen

Der Bericht «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» mit den Plänen bildet die Grundlage für das Kapitel S 2.2 «Gebiete mit Entwicklungspotential nach innen». Die Resultate fliessen in die kommunale Richtplanung ein.

Wohnumfeld- sowie Freiraumqualitäten sind trotz Verdichtungsbestrebungen zu berücksichtigen und in angemessener Qualität und Grösse zu schaffen. Der Leitfaden Wohnumfeldqualität vom Institut für Raumentwicklung der Hochschule HSR liefert Inputs zur Umsetzung.

Die Abstimmung von Siedlungsentwicklung, Verkehr und Lärmimmission sind stufengerecht zu tätigen. Dabei ist das Merkblatt 002 des st.gallischen Tiefbauamtes zu berücksichtigen.



Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.2.1
Richtplanbeschluss	<p>Potentialgebiet Aufwertungsgebiet Vordere Schomatten Nord</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Potentialgebiet definiert. Die Vordere Schomatten Nord nutzt ihr Zonenmass nicht aus.</p> <p>Aufgrund des Alters sowie des Zustandes der Bauten ist eine Entwicklung erst auf lange Sicht realistisch (20 bis 25 Jahre). Die Potentiale des Gebietes sind deshalb festzuhalten und bei veränderten Verhältnissen zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich sind massvolle Eingriffe in die bestehende Struktur und Aufwertungen zu begrüssen.</p> <p>Siedlungsentwicklungen sind grundsätzlich mit den Auswirkungen auf den Verkehr, den Freiraum und Lärm zu koordinieren.</p>	
Priorität	langfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.2.2
Richtplanbeschluss	<p>Potentialgebiet Weiterentwicklungsgebiet Vordere Schomatten Ost</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Potentialgebiet definiert. Der Ausnützungsgrad der Bebauung entspricht der Zonendichte. Teilweise hat der Generationenwechsel bereits stattgefunden.</p> <p>Eine Veränderung respektive eine Weiterentwicklung des Bestandes ist aus ortsbaulicher Sicht denkbar. Eine Entwicklung des Gebietes ist erst auf lange Sicht realistisch (20 bis 25 Jahre). Die Potentiale des Gebietes sind deshalb festzuhalten und bei Bedarf / veränderten Verhältnissen zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Aufzoning und eine Volumenerweiterung / -erhöhung zu begrüssen.</p> <p>Siedlungsentwicklungen sind grundsätzlich mit den Auswirkungen auf den Verkehr, den Freiraum und Lärm zu koordinieren.</p>	
Priorität	langfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 2.2.3
<p>Richtplanbeschluss</p>	<p>Potentialgebiet</p> <p>Weiterentwicklungsgebiet Schmidbach / Grüenaustrasse</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Potentialgebiet definiert.</p> <p>Eine Weiterentwicklung des Bestandes mit hohen Häusern gemäss Hochhauskonzept, ist aus ortsbaulicher Sicht denkbar. Im Zuge der Zonenplanrevision sind die Lage / Zonierung der Schrebergärten zu prüfen und eine qualitätsvolle Bebauung zu sichern (Sondernutzungsplanungspflicht).</p> <p>Obwohl eine Entwicklung des Gebietes erst auf lange Sicht realistisch ist (20 bis 25 Jahre), sollen auf der Ebene der Rahmennutzungsplanung die Entwicklungsgrundlagen frühzeitig gelegt werden.</p> <p>Siedlungsentwicklungen sind grundsätzlich mit den Auswirkungen auf den Verkehr, den Freiraum und Lärm zu koordinieren.</p>
<p>Priorität</p>	<p>kurzfristig Zonenanpassung</p> <p>langfristig Entwicklung</p>



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung S 2.2.4
Richtplanbeschluss	<p>Potentialgebiet Bahnhofslage Wattwil allgemein</p> <p>Gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» wird rund um den Bahnhof Wattwil ein hohes Umstrukturierungspotential zugeschrieben. Die Zentrale Lage, den Anschluss an den ÖV, öffentliche Einrichtungen, Arbeitsplatzangebote und Einkaufsmöglichkeiten sind kompakt vorzufinden.</p> <p>Die Entwicklung soll nebst den gängigen raumplanerischen Grundlagen insbesondere berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Konzentration von Entwicklungsbestrebungen ist auf umsetzbare Fokusgebiete zu legen • Die Entwicklung rund um den Bahnhof sowie deren Auswirkungen auf Verkehr und Lärm ist gesamtheitlich zu betrachten und untereinander zu koordinieren (z.B. durch Leitbild) • Die entsprechenden Strategien der Siedlungsentwicklung nach innen sind zu berücksichtigen, zu vertiefen und weiter zu entwickeln • Die gute Verkehrslage ist zu nutzen und auf die Siedlung abzustimmen (z.B. autoarmes Wohnen, Parkierungsreglement, Mobilitätskonzept, usw.). • Erneuerungen von bebauten Gebieten sind durch Schwerpunktzonen voranzutreiben • Eine urbane Bebauungsweise ist anzustreben und mit qualitativen Ausserräumen abzustimmen (Hitzeinseleffekte sind zu vermeiden). Die zentrumsprägenden, öffentlichen Plätze sind dabei besonders zu berücksichtigen • Die hohen Arbeitsplatzdichten sind beizubehalten und wenn möglich zu erhöhen. • Die soziale Dichte ist zu wahren / erhöhen (hohe Belebung) • Die Grundeigentümer sind in die Planungsprozesse frühzeitig einzubinden
Priorität	kurz- bis mittelfristig



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.2.5
Richtplanbeschluss	<p>Übrige Potentialgebiete</p> <p>Die Potentialgebiete ohne nähere Beschriebe durch einen Richtplanbeschluss, sind gemäss der «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» zu entwickeln.</p> <p>Da zuerst die Fokusgebiete zu entwickeln sind, werden die übrigen Potentialgebiete nicht aktiv bespielt oder angegangen. Deshalb liegt ihr Planungshorizont über 15 Jahre.</p> <p>Eine Entwicklung, die von den Grundeigentümern selbst ausgeht, ist entsprechend zu unterstützen. Grundsätzlich steht die Nutzung der inneren Reserven im Vordergrund und ist mit der Innenentwicklungsstrategie abzugleichen, zu vertiefen und zu entwickeln.</p> <p>Siedlungsentwicklungen sind grundsätzlich mit den Auswirkungen auf den Verkehr, den Freiraum und Lärm zu koordinieren.</p>	
Priorität	laufend	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.2.6
Richtplanbeschluss	<p>Fokusgebiet Weiterentwicklungsgebiet Grüenau West</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Fokusgebiet definiert. Der Ausnützungsgrad der Bebauung entspricht der Zonendichte.</p> <p>Eine Veränderung respektive eine Weiterentwicklung des Bestandes ist aufgrund der umliegenden Siedlungsstruktur aus ortsbaulicher Sicht denkbar. Die Entwicklung des Gebietes ist erst auf lange Sicht realistisch (20 bis 25 Jahre). Die Potentiale des Gebietes sind deshalb festzuhalten und bei Bedarf / veränderten Verhältnissen zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Aufzonung und die Volumenerweiterung / -erhöhung zu begrüssen. Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie ein qualitätsbringender Umgang mit dem Aussenraum sind zeit- und stufengerecht zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Innenentwicklung ist mit dem Fokusgebiet Güenau / Neudorf abzustimmen.</p>	
Priorität	mittelfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 2.2.7
Richtplanbeschluss	<p>Fokusgebiet</p> <p>Weiterentwicklungsgebiet Grüenau / Neudorf</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Fokusgebiet definiert. Grüenau / Neudorf nutzt ihr Zonenmass nicht aus und liegt teilweise im ISOS-Gebiet.</p> <p>Eine Veränderung respektive eine Weiterentwicklung des Bestandes ist aufgrund der umliegenden Siedlungsstruktur aus ortsbaulicher Sicht denkbar. Eine Aufzonierung ist im Rahmen der Zonenplanrevision anzugehen. Beim Entwicklungsprozess ist der Strukturerhalt gemäss der Schutzverordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie ein qualitätsbringender Umgang mit dem Aussenraum sind zeit- und stufengerecht zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Innenentwicklung ist mit dem Fokusgebiet Güenau West zu koordinieren.</p>	
Priorität	kurz- bis mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 2.2.8
Richtplanbeschluss	<p>Fokusgebiet</p> <p>Bahnhof Ost / Thurau (inkl. erweitertes Fokusgebiet Vorderdorf / Rietstein)</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Fokusgebiet definiert. Innerhalb des Thurbogens liegen schutzwürdige Objekte und ein Umgebungsschutzgebiet.</p> <p>Eine urbane Umstrukturierung des Bestandes innerhalb des Thurbogens respektive eine Weiterentwicklung des Bestandes im Vorderdorf / Rietstein, die sich die Bahnhofsnähe zu Nutzen macht, ist zu verfolgen. Hinsichtlich der Umstrukturierungen in Zusammenhang mit dem Projekt Campus Wattwil sind Synergien und die sich ergebenden Chancen zu nutzen. Dabei ist die Schutzverordnung, eine vorzügliche Aussenraumgestaltung und der integrierende Einbezug des Thurraumes zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der umliegenden Siedlungsstruktur ist insbesondere die Aufzonung sowie die Zonenart des W2-A – Gebietes zu prüfen und im Rahmen der Zonenplanrevision umzusetzen.</p> <p>Eine Innenentwicklung erfolgt in der Gesamtbetrachtung des Fokusgebietes Bahnhof Ost / Thurau und ist mit dem Fokusgebiet Enetbrugg respektive Rickenstrasse / Rollen abzustimmen als auch zu koordinieren.</p> <p>Aufgrund der Bahnhofsnähe sind MIV-arme Angebote anzustreben respektive Mobilitätskonzepte zu fördern.</p>	
Priorität	kurz- bis mittelfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung S 2.2.9
<p>Richtplanbeschluss</p>	<p>Fokusgebiet «Toggenburg» / Engelgasse / Textilfachschule</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Fokusgebiet definiert. Die Ausnützung der Parzellen ist über das Fokusgebiet hinweg teilweise sehr dicht aber auch sehr unternutzt.</p> <p>Projekte wie die Umstrukturierung der Textilfachschule, Fussgängerbeziehungen sowie der Einbezug des Dorfbaches als verbindendes Element (z.B. Fussweg entlang Dorfbach), sind über den gesamten Perimeter hinweg zu betrachten und aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang kann auch eine Umzonung in eine Schwerpunktzone geprüft werden.</p> <p>Durch die Umfahrungsstrasse Wattwil ist die Entlastung der Ebnaterstrasse zu erwarten. Deshalb ist bei einer Entwicklung eine Aufwertung des Strassenzuges anzudenken.</p> <p>Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie ein qualitätsbringender Umgang mit dem Aussenraum sind zeit- und stufengerecht zu berücksichtigen.</p> <p>Dorfzentrum Engelgasse / Textilfachschule: Die dichten Strukturen des ursprünglichen Dorfzentrums sind beizubehalten und gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» zu bewahren. Obwohl Schutzobjekte und schützenswerte Ortsteile vorhanden sind, ist eine moderate Entwicklung anzugehen und mit der Schutzverordnung abzustimmen.</p> <p>Östlicher Perimeter Engelgasse / Textilfachschule: Der östlich gelegene Bestand ist aufgrund der nutzbaren Reserven sowie der Zone weiterzuentwickeln.</p>
<p>Priorität</p>	<p>kurz- bis mittelfristig</p>



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 2.2.10
Richtplanbeschluss	<p>Fokusgebiet</p> <p>Enetbrugg</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Fokusgebiet definiert. Es ist eine hohe Raumnutzerdichte (aber tiefe Einwohnerdichte) zu verzeichnen.</p> <p>Eine Umstrukturierung des Bestandes ist anzustreben, die eine hohe Raumnutzerdichte, insbesondere Arbeitsplätze, verfolgt.</p> <p>Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie ein qualitätsbringender Umgang mit dem Aussenraum sind zeit- und stufengerecht zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Innenentwicklung erfolgt in der Gesamtbetrachtung des Fokusgebietes Bahnhof Ost / Thurau und ist mit dem Fokusgebiet Rickenstrasse / Rollen abzustimmen als auch zu koordinieren.</p>	
Priorität	kurz- bis mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 2.2.11
Richtplanbeschluss	<p>Fokusgebiet</p> <p>Rickenstrasse / Rollen</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Fokusgebiet definiert. Die Siedlungsstrukturen sind undefiniert und vielfach älteren Baujahres. Das Umstrukturierungsbedürfnis wurde bereits durch die Studie Rickenstrasse Nord (vgl. Quartieranalyse und Machbarkeitsstudien zur Verlegung der Kantonsstrasse) festgehalten.</p> <p>Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials ist eine Umstrukturierung des Bestandes anzustreben. Aufzonierungen und die Umzonung in die Schwerpunktzonen sind zu prüfen und im Rahmen der Zonenplanänderung anzugehen.</p> <p>Durch die Neustrukturierung soll eine städtebauliche Akzentuierung, eine verdichtete Bauweise und eine sinnvolle Nutzungsdurchmischung entstehen, die im Gesamtkontext der Zentrumsentwicklung entsteht. Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie ein qualitätsbringender Umgang mit dem Aussenraum sind zeit- und stufengerecht zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Innenentwicklung erfolgt in der Gesamtbetrachtung des Fokusgebietes Bahnhof Ost / Thurau und mit Enetbrugg.</p>	
Priorität	kurz- bis mittelfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 2.2.12
Richtplanbeschluss	<p>Potentialgebiet (anstelle Fokusgebiet)</p> <p>Bungalowbauten Färch / Ebnaterstrasse</p> <p>Das Gebiet wird gemäss «Strategie Siedlungsentwicklung nach innen» als Fokusgebiet definiert. Die Parzellen im Perimeter sind unternutzt und verfügen über ein hohes Erneuerungs- und Nachverdichtungspotential. Insbesondere sind die Strukturen der Bungalowsiedlung Färch zu hinterfragen. Aufgrund des zurzeit nicht vorhandenen Entwicklungswillens der Grundeigentümer wird das Gebiet als Potentialgebiet im Richtplan geführt.</p> <p>Durch die Umfahrungsstrasse Wattwil ist die Entlastung der Ebnaterstrasse zu erwarten. Deshalb ist bei einer Entwicklung ein Siedlungsverträglicher Strassenverkehr, ein angemessener Strassenraum respektive eine Aufwertung des Strassenzuges anzudenken.</p> <p>Die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie ein qualitätsbringender Umgang mit dem Aussenraum sind zeit- und stufengerecht zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials ist längerfristig eine Weiterentwicklung des Bestandes anzustreben. Aufzonierungen, und Umzonungen (entlang der Hauptstrasse) sind zu prüfen und im Rahmen der Zonenplanänderung anzugehen. Dabei ist insbesondere die Erschliessungsfrage zu klären.</p>	
Priorität	langfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 2.2.13
Richtplanbeschluss	<p>Strukturerhaltungsgebiete</p> <p>Die im Richtplan bezeichneten Gebieten zeichnen sich durch wertvolle und identitätsstiftende Siedlungsstrukturen aus. Deshalb haben Entwicklungsmassnahmen massvoll zu erfolgen und sind in Rücksichtnahme auf den Bestand umzusetzen. Insbesondere an exponierten Hanglagen ist auf eine massvolle Bebauung mit dem Erhalt der häutigen Körnung zu achten. Bauten und Anlagen sind gemäss Art. 99 PBG Abs. 2 so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.</p> <p>Einer attraktiven Gestaltung inklusive einer adäquaten Grösse der Frei- und Aussenräume, einer angemessenen Durchgrünung sowie einer baulich guten Einpassung von Bauten, ist entsprechende Beachtung zu schenken.</p> <p>Bei Bedarf sind zur Erhaltung der Strukturen Massnahmen im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen (z.B. Abzonungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bergli / Schochenebnet • Risi / Grindlen • Wannan • Krinau • Wilerstrasse 	
Priorität	kurz- bis mittelfristig	



Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Strategie Siedlungsentwicklung nach innen • Arbeitshilfe «Strategie Siedlungsentwicklung nach Innen» vom Kanton St.Gallen. • Schutzverordnung • In den Strukturierungsgebieten ist das Einfügungsgebot gemäss Art. 99 Abs. 2 PBG zu berücksichtigen. Entsprechende Quartier- und Umfeldqualitäten sowie Sichtbeziehungen sind in diesem Zuge zu evaluieren. • Grundeigentümerinformation • Detailplanung in Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümern und Gemeinde • Sicherung der Erschliessung, Aussenraumgestaltung und der besonderen Bauweise im Sondernutzungsplanungsprozess • Schwerpunktzonen • Im Rahmen von Gesamtplanungen können zu Gunsten der angestrebten Verdichtung Abweichungen von den Regelbauvorschriften in Aussicht gestellt werden, wenn erhöhte Anforderungen an die Qualität der Überbauung nachgewiesen werden. Zur Erlangung hochwertiger Lösungen sind Wettbewerbe / Studienaufträge anzustreben. • Überprüfung der Erschliessungen im Zusammenhang mit der Aktivierung der Potential- und Fokusgebiete (V 3.2). Allenfalls sind Neuorganisationen der Erschliessung (Neubauten / Ausbauten / Neu- und Umklassierungen) notwendig. • Merkblatt TBA 002, Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Version 1.1, Kanton St.Gallen, Januar 2020 • Leitfaden Wohnumfeldqualität, Institut für Raumentwicklung, HSR Hochschule
Querverweis	KRP S13 S14 / GRP S 1.2, S 1.5, S 2.3, S 2.4, S 2.5, S 2.6, S 2.7, S 3.2, S 4.1, S 4.2, S 6.1, S 7.1, S 7.2, S 7.3, L 3.1, L5.1, L 6.1, V 1.1, V 2.1, V 3.3, V 4.1, V 5.1, I 1.1, I 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern
Controlling	Nach 3 Jahren



S 2.3 Zentrumsentwicklung

Planungsgrundsätze

Die Funktion Wattwils als regionales Zentrum des Toggenburgs soll sich auch in Form eines attraktiven Ortskerns ausdrücken.

Das Ortszentrum soll Urbanität, Identität und Fortschrittlichkeit ausstrahlen. Neubauten haben sich durch hohe architektonische und städtebauliche Qualitäten auszuzeichnen. Eine hohe bauliche Dichte wird angestrebt; das Zentrumsquartier hebt sich strukturell und baulich von den umliegenden Quartieren bewusst ab.

Das Veränderungspotential im Zentrumsgebiet ist hoch. Der Umgang mit der verbliebenen historischen Bausubstanz stellt dabei eine besondere Herausforderung dar.

Ausgangslage

Derzeit laufen folgende Projekte:

- Stärkung des bestehenden Hauptzentrums Dorfplatz / Poststrasse / Bahnhofstrasse
- Erweiterung Hauptzentrum im Bereich Bahnhof Süd (Bahnhofstrasse / Austrasse)
- Entwicklung von Rickenstrasse Nord mit Fussverbindungsweg zum Spital, Entwicklung Bahnhofsstrasse (Enetbrugg, Thurbogen)
- Umsetzung Campus Wattwil im Zusammenhang mit der Sportstättenplanung
- Erarbeitung eines Leitbildes des Zentrums (Thurbogen und Enetbrugg) durch eine Gesamtbetrachtung

Erläuterungen

- Masterplan Bahnhof Süd plus
- Rahmenplanung Rietwis
- Verkehrsberuhigungskonzept
- Umsetzung Gestaltung Poststrasse
- Bahnhof West
- Sportplatz Rietwis
- Planung Zentrum / Enetbrugg

Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.3.1
Richtplanbeschluss	Aufwertung Dorfkern Erhöhung der Attraktivität des historischen Zentrums sowie im Bereich der Ebnaterstrasse Nord durch Umsetzung der Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen.	
Priorität	kurzfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 2.3.2
Richtplanbeschluss	<p>Zentrumsentwicklung</p> <p>Das Zentrum ist ganzheitlich zu betrachten. Mittels ortsbaulicher Studien / Varianzverfahren und / oder Ergänzungen der bereits bestehenden Studien sind die für den Ort richtige Nutzung das richtige und ortsverträgliche Nutzungsmass sowie wichtige ortsbauliche und freiräumliche Gestaltungselemente zu finden. Mittels Einbezugs des wichtigen Freiraums entlang der Thur und möglichen Verbindungen der durch die Bahn, Strasse und Thur getrennten Ortsteile können Synergien genutzt werden.</p> <p>Darauf aufbauend erfolgt die planungsrechtliche Umsetzung mittels Nutzungsplanung und allfälliger Sondernutzungspläne.</p>	
Priorität	kurzfristig	

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Planungs- und Erschliessungsverträge mit Grundeigentümern abschliessen. • Das organisatorische „Handling“ zwischen Verwaltung und Grundeigentümern ist wichtig. Sondernutzungspläne bringen Sicherheit und Qualität.
Querverweis	KRP S15 / GRP S 1.1, S 1.5, S 2.2, S 2.4, S 2.5, S 2.6, S 2.7, S 3.2, S 4.1, S 4.2, S 5.1, S 6.1, S 7.1, S 7.2, S 7.3, L 3.1, L 5.1, L 6.1, V 1.1, V 2.1, V 3.1, V 3.2, V 3.4, V 4.1, V 5.1, I 1.1, I 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern
Controlling	Nach 3 Jahren



S 2.4 Wohnentwicklung

Planungsgrundsätze

In den Wohngebieten ist eine gute Bevölkerungsdurchmischung anzustreben (Sozial- und Altersstruktur). In der Gemeinde sollen vielfältige, fortschrittliche Wohnformen für Bewohnerinnen und Bewohner jedes Lebensabschnittes angeboten werden können. Dabei sind die Nachfragesegmente der Wohnstrategie Toggenburg miteinzubeziehen.

Für eine gedeihliche Entwicklung des Wohnangebots in Wattwil sind

- einerseits die bestehenden Wohngebiete attraktiv zu halten respektive auf einen hochstehenden, zeitgemässen Stand zu bringen.
- andererseits gilt es ein ausgewogenes Bauzonenangebot für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser mit hoher Wohnqualität in verschiedenen Lagen anzubieten. Das Angebot soll dem Anspruch der zeitgerechten Erschliessung und Realisierung genügen.

Baugebietserweiterungen sind in den nächsten 15 Jahren keine angedacht. Im Sinne der Innenverdichtung sind zuerst die Bauzonenreserven wie Baulücken oder Aussenreserven gemäss Raum+ zu bespielen.

Der Richtplan zeigt aber als langfristiges Führungsinstrument auf, wo Siedlungsergänzungen vorgesehen werden können. Allfällige Einzonungen sind aber nur im Rahmen der Bauzonendimensionierung und der Bedarfserbringung möglich.

Ausgangslage

Wattwil verfügt über ein vielfältiges Angebot an Wohngebieten unterschiedlichster Lage, Dichte, Strukturen und Qualität. Ältere, ungenügend unterhaltene Wohngebiete führen oftmals zu gestalterischen, infrastrukturellen und sozialen Problemen.

Entwicklungen von Neubauten auf der grünen Wiese werden künftig rückläufig. In Zukunft wird es deshalb darum gehen, den bestehenden Baubestand zu pflegen, zu restrukturieren oder bei Bedarf zu ersetzen.

Erläuterungen

- Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018
- Kantonaler Richtplan
- Raum+
- Leitfaden Wohnumfeldqualität, Institut für Raumentwicklung, HSR Hochschule
- Wohnstrategie Toggenburg und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze, Fahrländer Partner Raumentwicklung AG, Schlussbericht 3. April 2018



Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 2.4.1
Richtplanbeschluss	<p>Bestehende Wohnquartiere auf hohem Qualitätsstand halten</p> <p>Durch aktive Beratung und Unterstützung der Grundeigentümer wirkt die Gemeindebehörde darauf hin, dass dem laufenden Unterhalt des Baubestandes und der zeitgemässen Erneuerung der Quartiere genügend Beachtung geschenkt wird.</p>
Priorität	laufend

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung S 2.4.2
Richtplanbeschluss	<p>Neueinzonungen zur Gewährleistung der langfristigen Wohnbauentwicklung</p> <p>Schaffung neuer, attraktiver Bauzonen mit besonderer Eignung zu Wohnzwecken. Die Erweiterung der Bauzone ist unter der Berücksichtigung von Erschliessungsansprüchen, topographischen Verhältnissen, Verfügbarkeiten und den Siedlungsgebietsdimensionierungs-Berechnungen von Wohn- und Mischzonen (Gemeindeportrait) zu realisieren. Naturgefahren (insbesondere durch Oberflächenabflüsse, Spontanrutschungen und Hangmuren) sind entsprechend zu prüfen und gemäss Massnahmenkonzept Naturgefahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bebauung respektive die Parzellierung hat den raumplanerischen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und keine Inselbauten entstehen. Die Bebauung respektive die Parzellierung soll lückenlos an den Bestand anschliessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bergli / Wis • Hofstatt • Obere Wannan / Tüetlisberg <p>Nachweis der Bedarfsfrage und der besonderen Zoneneignung ist zwingend zu erbringen. Die Verfügbarkeit zu Bauzwecken ist rechtsgenügend sicherzustellen. Planungs- und Erschliessungsvorleistungen sind durch die Grundeigentümer zu übernehmen.</p>
Priorität	langfristig (kann den Zeithorizont von 25 Jahren übersteigen)

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Planungs- und Erschliessungsverträge mit Grundeigentümern machen • Das organisatorische „Handling“ zwischen Verwaltung und Grundeigentümern ist wichtig. Sondernutzungspläne) bringen Sicherheit und Qualität.
Querverweis	GRP S 1.5, S 2.2, S 2.3, S 2.5, S 2.7, S 3.2, S 5.1, S 6.1, L 3.1, L 5.1, L 6.1, V 3.3, V 3.4, V 4.1, V 5.1, I 1.1, I 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern
Controlling	Nach 3 Jahren



S 2.5 Wohn- und Gewerbeentwicklung

Planungsgrundsätze Soweit Immissionsgründe nicht überwiegen ist eine vermehrte Durchmischung von Wohnen und Arbeiten aus sozialen wie auch infrastrukturellen Gründen zu begrüssen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen in guter Verbindung zum Wohnraum vermindert lange Verkehrswege und -zeiten.

Ausgangslage In Wattwil weisen verschiedene Quartiere eine besondere Standorteignung für eine gemischte Nutzung für Wohnen / Arbeiten auf (besondere Lage mit Standortqualität, beschränkte Immissionsvorbelastung).

- Erläuterungen**
- Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018
 - Kantonaler Richtplan
 - Raum+ und Gemeindeportraits
 - Wohnstrategie Toggenburg und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze, Fahrländer Partner Raumentwicklung AG, Schlussbericht 3. April 2018

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 2.5.1
Richtplanbeschluss	Durchmischung Wohnen und Arbeiten Bestrebungen zur Durchmischung von Wohnen und Arbeiten sind prinzipiell zu unterstützen (auch in Wohngebieten, soweit damit keine übermässigen Immissionen verbunden sind).
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Strategie von Raum+ Siedlungsentwicklung nach innen Vorbereitungen auch mit Standortmarketing kombinieren.
Querverweis	GRP S 1.5, S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.6, S 2.7, S 3.2, S 5.1, S 6.1, S 7.1, L 3.1, V 4.1,
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern
Controlling	Nach 5 Jahren



S 2.6 Gewerbe- und Industrieentwicklung

Planungsgrundsätze

Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung will der Kanton Arbeitsplatzstandorte über den gesamten Kanton koordinieren und die Standortattraktivität künftig aufrechterhalten. Dabei sollen genügend, sofort verfügbar und attraktiv gelegene, Flächen für die Wirtschaft bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Wohnstrategie Toggenburg wurde der Markt innerhalb der Region detaillierter analysiert. Die darin gewonnenen Erkenntnisse sind beizuziehen.

Gemäss kantonalem Richtplan S21, S22 und S23 kann Wattwil als Zentrum der Region Toggenburg hinsichtlich des Arbeitsplatzangebots eine wichtige Rolle einnehmen. Dafür sind Einträge bezüglich «Strategischen Arbeitsplatzstandorten» und «Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete» im Richtplan zu definieren. Zur Aufbereitung dieser Gebiete sind entsprechende Massnahmen notwendig.

Ausgangslage

In Wattwil waren im Jahr 2018 rund 4'858 Beschäftigte (ca. 3'663 Vollzeitäquivalente)¹³ zu verzeichnen. Dabei ist die höchste Beschäftigungsdichte im Zentrum zu verzeichnen.

Die grossen Arbeitsplatzdichten bestehen an gut erschlossenen Lagen, dies ist beizubehalten und zu berücksichtigen. Des Weiteren sind in Wohngebieten kleinere Bürobetriebe mit wenig kundenintensiven Geschäften angesiedelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsdurchmischung gut funktioniert, da keine Konflikte bekannt sind.

- 2011: 4'684 Erwerbstätige
- 2014: 4'874 Erwerbstätige
- 2016: 4'828 Erwerbstätige
- 2018: 4'858 Erwerbstätige¹⁴

Dem Erhalt der ansässigen Betriebe in der Region ist grosse Bedeutung zuzumessen.

Erläuterungen

- Leitbild 2007, Stand Aktualisierung 2018
- Kantonaler Richtplan
- Raum+ / Gemeindeportrait
- Wohnstrategie Toggenburg und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze, Fahrländer Partner Raumentwicklung AG, Schlussbericht 3. April 2018

¹³ Bundesamt für Statistik, STATENT 2017, 31. Dezember 2018

¹⁴ Bundesamt für Statistik, STATENT, Bestand jeweils 31. Dezember



Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 2.6.1
Richtplanbeschluss	<p>Gewerbeflächen</p> <p>Schaffung von Entwicklungsspielräumen für die bestehenden Betriebe sowie Bereitstellen von kurzfristig verfügbaren Ansiedlungsmöglichkeiten für neue Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Färch / Industriestrasse • Bleiken • Wenkenrütistrasse / Vordere Schomatten 	
Priorität	kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 2.6.2
Richtplanbeschluss	<p>Strategische Arbeitsplatzstandorte: STAST-R, B-Standorte</p> <p>Der strategische Arbeitsplatzstandort hat regionale Bedeutung und ist in 5 bis 15 Jahren für eine Bebauung bereit zu stellen. Planungs- und Erschliessungsvorleistungen sind in Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Grundeigentümern aktiv anzugehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bunt <p>Nachweis der Bedarfsfrage und der besonderen Zoneneignung sind gemäss kantonalem Richtplan S22 zwingend zu erbringen. Die Verfügbarkeit zu Bauzwecken ist rechtsgenügend sicher zu stellen.</p> <p>Zwischen den Ansprüchen des strategischen Arbeitsplatzstandortes und der Fruchtfolgefläche besteht ein Konflikt. Es sind alternative Standorte zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen zu prüfen. Dies hat in Koordination mit dem Thurprojekt zu erfolgen. Dabei dürfen Kompensationen der Thursanierung keine Einschränkungen auf die Handlungsfreiheit der Politischen Gemeinde in Bezug auf FFF-Kompensationen bei zukünftigen Projekten, insbesondere auf die Entwicklung im Bunt, haben. Die Entwicklung des Arbeitsplatzstandortes ist grundsätzlich höher zu gewichten.</p> <p>Weiter besteht im Bunt eine erhebliche bis mittlere Gefährdung durch Überflutung. Eine Einzonung ist erst nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen im Rahmen der Thursanierung zulässig. Zum Zeitpunkt der Einzonung muss das Projekt rechtskräftig sein oder es ist nachzuweisen, dass die Gefährdung anderweitig eliminiert ist. Der Bericht Massnahmenkonzept Naturgefahren (März 2015) ist zu berücksichtigen.</p>	
Priorität	Mittel- bis langfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 2.6.3
Richtplanbeschluss	<p>Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete: A-Standorte</p> <p>Gemäss kantonalem Richtplan S23 werden die Gebiete Bahnhof und Heberlein Areal als Nutzungsreserven für Gewerbe und Industrie ausgewiesen. Die wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete profitieren durch die bestmögliche Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und Ressourcen im Hinblick der haushälterischen Bodennutzung. Massnahmen zur Bereitstellung weiterer geeigneter Bauzonen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen (z.B. Einzonungen von übrigen Gemeindegebieten (bisher ÜG) und Umzonungen).</p> <p>Heberlein Areal</p> <p>Die Entwicklung des im kantonalen Richtplan aufgeführten Heberlein Areals ist zwischenzeitlich weitgehend erfolgt. Eine Entlassung aus dem kantonalen Richtplan ist zu prüfen.</p>
Priorität	kurz- bis mittelfristig



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 2.6.4
<p>Richtplanbeschluss</p>	<p>Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete: B-Standorte</p> <p>Die bezeichneten Gebiete sind Nutzungsreserven für Gewerbe und Industrie gemäss kantonalem Richtplan S23. Die wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete profitieren durch die bestmögliche Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und Ressourcen im Hinblick der haushälterischen Bodennutzung. Der Kanton unterstützt die federführende Gemeinde bei der Aufbereitung der nachfolgend bezeichneten wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten durch Beratung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bleiken (Industrie/Gewerbe) • Bahnhof Süd (Zentrumstyp) • Rollen (Zentrumstyp) <p>Massnahmen zur Bereitstellung geeigneter Bauzonen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen (z.B. Einzonungen von übrigen Gemeindegebieten / ÜG und Umzonungen).</p> <p>Weiter ist im Gebiet Bleiken der Umgang mit den Naturgefahren nachzuweisen. Einzonungen als auch bauliche Entwicklungen sind erst zulässig, wenn die erhebliche Gefahr mit entsprechenden Massnahmen eliminiert werden konnte. Der Bericht Massnahmekonzept Naturgefahren (März 2015) ist zu berücksichtigen.</p>
<p>Priorität</p>	<p>mittelfristig</p>

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung S 2.6.5
<p>Richtplanbeschluss</p>	<p>Neueinzonungen zur Gewährleistung der langfristigen Gewerbe und Industrieentwicklung</p> <p>Schaffung neuer attraktiver Bauzonen mit besonderer Eignung zu Gewerbe respektive Industriezwecken. Die Erweiterung der Bauzone ist unter der Berücksichtigung von Erschliessungsansprüchen, topographischen Verhältnissen, der Verfügbarkeit und den Siedlungsgebietsdimensionierungsberechnungen von Wohn- und Mischzonen (Gemeindeportrait) zu realisieren. Naturgefahren (insbesondere durch Überflutung) sind entsprechend zu prüfen und gemäss Massnahmenkonzept Naturgefahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bebauung respektive die Parzellierung hat den raumplanerischen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und keine Inselbauten entstehen. Die Bebauung respektive die Parzellierung soll lückenlos an den Bestand anschliessen.</p> <p>Nachweis der Bedarfsfrage und der besonderen Zoneneignung ist zwingend zu erbringen. Die Verfügbarkeit zu Bauzwecken ist rechtsgenügend sicherzustellen. Planungs- und Erschliessungsvorleistungen sind durch die Grundeigentümer zu übernehmen.</p>
<p>Priorität</p>	<p>mittel- bis langfristig (kann den Zeithorizont von 25 Jahren übersteigen)</p>



Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Baulandverflüssigung • Öffentliche Bodenpolitik fortsetzen • Vorbereitungen für eine zeitgerechte Erschliessung und die planungsrechtliche Baureife. • Spätere Gleiserschliessungen nicht zum vornherein erschweren oder verunmöglichen. • Vorbereitungen auch mit Standortmarketing kombinieren
Querverweis	KRP S21, S22, S23, VI31, VI35 / GRP S 1.1, S 1.5, S 2.2, S 2.3, S 2.5, S 3.2, S 4.2, S 5.1, S 6.1, S 7.1, L 2.2, L 5.1, L 6.1, V 1.1, V 2.1, V 3.1, V 3.2, V 3.3, V 3.4, V 4.1, I 1.1, I 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit Kanton und Grundeigentümern
Controlling	Nach 4 Jahren



S 2.7 Hochhäuser und höhere Häuser

Planungsgrundsätze

Grundsätzlich muss an jedem Standort die Verträglichkeit eines Hochhauses oder eines hohen Hauses geprüft werden. Themen sind dabei der Dauerschattenwurf, die Erschliessungsqualität, bestehende Bebauungen und Nutzungen, schützenswerte Strukturen sowie die Eingliederung in die Topographie

Mittels Hochhauskonzept wird aufgezeigt, welche Standorte für hohe Bauten geeignet sind und wo Akzentuierungen oder Gruppierungen durch Hochhäuser und höhere Bauten entstehen können.

Zudem werden Verdichtungsschwerpunkte identifiziert, welche sich für eine wesentliche Verdichtung z.B. durch Erhöhung der Geschossigkeit (jedoch nicht im Ausmass von Hochhäusern), eignen.

Ausgangslage

In Wattwil sind bereits 10 Hochhäuser vorhanden, welche vor 1972 (Einführung des kantonalen Baugesetzes) erstellt wurden. Hochhäuser oder höhere Häuser haben in Wattwil dementsprechend eine längere Tradition und sind weitgehend als Wohnform akzeptiert.

Erläuterungen

- Hochhauskonzept, 18. Mai 2015

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 2.7.1
Richtplanbeschluss	<p>Hochhäuser und höhere Bauten</p> <p>Die Eignungs- und Ausschlussgebiete gemäss Hochhauskonzept sind zu berücksichtigen. Innerhalb der Eignungsgebiete ist die architektonisch, sorgfältige Einpassung der Baute nachzuweisen, in den Ausschlussgebieten ist der Bau von Hochhäusern nicht möglich.</p> <p>In den weiteren Gebieten sind detaillierte Abklärungen (Studien / Leitbilder) notwendig, welche die Eignung von Hochhäusern nachweisen. Insbesondere sind die raumwirksamen Auswirkungen auf Siedlung, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur aufzuzeigen. Hochhäuser und ihre Freiräume sind architektonisch sorgfältig in die Umgebung einzupassen.</p>
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	Hochhauskonzept, 18. Mai 2015
Querverweis	GRP S 1.2, S 1.5, S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.5, S 3.2, S 4.1, S 4.2, S 5.1, S 6.1, S 7.1, L 5.1, L 6.1, V 1.1, V 3.3, V 3.4, V 4.1, V 5.1, I 1.1, I 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Bevölkerung
Controlling	Nach 5 Jahren



S 3 Siedlungsqualität

S 3.1 Baukultur

Planungsgrundsätze

Gemäss den Planungsgrundsätzen Art. 3 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes, sind Siedlung, Bauten und Anlagen in die Landschaft einzuordnen. Ausserhalb der Bauzone, wird mit dem neuen Raumplanungsgesetz Artikel 24c Abs. 4 RPG die Wahrung des Landschaftsbilds weiter gestützt. Demnach müssen Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

Mit Art. 99 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird das Erstellen von Bauten und Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder Baudenkmäler beeinträchtigen, untersagt. Weitergehend kann die Gemeinde für Kern-, Schutzzonen sowie auch für weitere konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so zu gestalten und einzuordnen sind, dass sie mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung erzeugen (Art. 99 Abs. 2 PBG).

Ausgangslage

Für das Landschaftsbild von Wattwil ist die Streusiedlung mit ihren markanten Bauernhäusern charakteristisch und identitätsstiftend. Da die Kulturlandschaft sich im Wandel befindet und das regionale Bewusstsein schwindet, wurden in der Vergangenheit zunehmend fremdwirkende Ersatzbauten erstellt.

Obwohl die Baubewilligung von Bauobjekten ausserhalb der Bauzone den Kantonen obliegt, unterstützt die Gemeinde Grundeigentümer in der Planungsphase. Deshalb weist Wattwil auf den Leitfaden «Bauentwurf im ländlichen Raum» hin. Dieser sensibilisiert die Grundeigentümer, sich vor und während dem Bauentwurf mit der Umgebung und der Baukultur auseinanderzusetzen und Bauobjekte rücksichtsvoll in das Terrain einzupassen.

Neben der Einpassung gilt es den fließenden Übergängen zwischen Siedlung und Landschaft Beachtung zu schenken. Neben den Orts- und Landschaftsbildaspekten leisten bewusst gestaltete Siedlungsränder einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung Biodiversität.

Erläuterungen

- Bauentwurf im ländlichen Raum, Leitfaden für das Obertoggenburg, Politische Gemeinde Nesslau, 2019
- Siedlungsränder in der kommunalen Raumplanung, RZU, Juli 2011
- Leitfaden, Beispielsammlung für Beratung in Baubewilligungsverfahren, Kanton St.Gallen



Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung S 3.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Baukultur ausserhalb der Bauzone</p> <p>Das Landschaftsbild ist zu wahren. Ausserhalb der Bauzonen ist die Charakteristik der Baukultur frühzeitig zu analysieren und in die Planung aufzunehmen. Insbesondere zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbettung in das Gelände • Bauvolumen und Dachgestaltung • Materialwahl und Farbgebung <p>Der Leitfaden «Bauentwurf im ländlichen Raum», zeigt die geschichtliche Entwicklung des Toggenburger Bauernhaus und ihre baulichen Merkmale, auf. Die Gemeinde empfiehlt, bei einer Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone, den Leitfaden beizuziehen.</p>
Priorität	mittelfristig

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden Bauentwurf im ländlichen Raum • Planungs- und Baugesetz, Art. 99 Abs. 2, Einordnung und Gestaltung
Querverweis	GRP S 1.3, L 4.2, V 4.1
Verantwortlichkeit	Kanton, Baukommission (beratende Funktion), Grundeigentümer
Controlling	Nach 5 Jahren



S 3.2 Quartierfreiräume

Planungsgrundsätze

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und zu begrenzen. Trotz der Abschaffung der Ausnützungsziffer im Planungs- und Baugesetz (PBG) ist auf eine ortsbildverträgliche Einpassung von Bauvorhaben und auf funktionale und qualitätsvolle Aussenräume zu achten. Insbesondere sollen die Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 3 RPG):

- Erhalt und, wo möglich, Verbesserung der ökologischen Werte innerhalb des Siedlungsgebiets.
- Freihalten der für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Aussichtsschutz wichtigen Grünflächen.

Ausgangslage

Neben einer guten Lage der Wohnbaugrundstücke ist ein attraktives, vielfältiges und sicheres Wohnumfeld von Bedeutung. Das Augenmerk ist deshalb auf die Ausgestaltung der Aussenräume und auf die Bereitstellung einer attraktiven Quartierinfrastruktur zu richten.

Gerade wenn im grösseren Stil Nachverdichtungen vorgesehen werden, darf dabei die Wohnqualität nicht verloren gehen. Verdichtung soll immer einhergehen mit der klaren Festlegung von Freiräumen, damit insgesamt eine gute Siedlungs- und Wohnqualität bewahrt bleibt. Die Freiräume bieten sich in den meisten Fällen an, eine gewisse Infrastruktur für das Spielen und die Begegnung zu enthalten.

Erläuterungen

Bei bestehenden wie neuen Quartieren sind geeignete Massnahmen für den Erhalt respektive die Schaffung eines attraktiven, barrierefreien, sicheren Wohnumfeldes mit entsprechenden Freiräumen und angemessener Infrastruktur zu treffen (Siehe Leitfaden Wohnumfeldqualität, Institut für Raumentwicklung, HSR Hochschule). Dabei spielen gestalterische wie bauliche Massnahmen bis hin zu entsprechenden Beleuchtungsmassnahmen eine Rolle. Bei eigenen Projekten achtet die Gemeinde auf ihre Vorbildfunktion.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 3.2.1
Richtplanbeschluss	<p>Qualitätsvolles Wohnumfeld</p> <p>Innerhalb des Siedlungsgebietes sind im Verhältnis zum Bauvolumen genügend qualitätsvolle Freiräume für Mensch und Natur auszuscheiden. Ihr Nutzen soll auf ihre Funktionalität geprüft werden (z.B. Zugang für die Öffentlichkeit, zwecks Naherholung ökologischer Ausgleich, gliedernde Funktionen). Wenn möglich ist eine Vernetzung unter den Siedlungsfreiräumen herzustellen.</p> <p>Bei Bedarf können als zusätzlich sichernde Massnahme, entsprechende Regelungen in der Nutzungsplanung (Baureglement, Sondernutzungsplanung), festgelegt werden.</p>
Priorität	laufend



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 3.2.2
Richtplanbeschluss	<p>Quartierbegegnung</p> <p>Im Gegenzug zur inneren Entwicklung der Wohngebiete sind angemessene, multifunktionale Freiräume mit entsprechender Infrastruktur zu schaffen. Bestehende Quartiertreffpunkte sind zu überprüfen und wenn nötig aufzuwerten. Bei grösseren Überbauungen oder Nachverdichtungsgebieten ist eine Freiflächen-Begleitplanung vorzusehen.</p>	
Priorität	mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 3.2.3
Richtplanbeschluss	<p>Zentrumsprägende Plätze und Freiräume</p> <p>Die bestehenden zentrumsprägenden Plätze und Freiräume sind im Rahmen der Zentrumsentwicklung zu wahren, falls notwendig aufzuwerten oder auch zu ergänzen. Neben der Hauptnutzung sind Qualitäten wie die Multifunktionalität oder integrierende Alternativen (z.B. Sitzgelegenheiten, Bepflanzung, Spielmöglichkeiten, Kunst, usw.) zu schaffen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgestaltung ist die Historie, die Vernetzung und die Vermeidung von Hitzeinseleffekten zu berücksichtigen.</p> <p>Folgende Plätze und Freiräume sind Zentrumsprägend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfaffenwiese (Friedhof) • Evangelischer Kirchplatz • Dorfplatz • Katholischer Kirchplatz • Bräkerplatz • Bahnhofplatz • Auplatz • Rietwisplatz • Heberleinplatz 	
Priorität	laufend	

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • In Sondernutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren auf den qualitätsvollen Umgang mit den Siedlungsfreiräumen achten. • Leitfaden Wohnumfeldqualität, Institut für Raumentwicklung, HSR Hochschule
Querverweis	GRP S 2.1, S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.5, S 2.6, S 2.7, S 4.2, S 5.1, S 7.2, S 3.2, S 7.3, L 5.1, V 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Grundeigentümer
Controlling	5 Jahre



S 4 Schutzobjekte / Siedlungsökologie

S 4.1 Ortsbildschutzgebiete

Planungsgrundsätze

Nach Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gilt es, Gewässer und ihre Ufer, besonders schöne und naturkundliche oder kulturgeschichtliche wertvolle Landschaften, Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse, Naturdenkmäler, Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen, markante Einzelbäume und Gehölze, Baudenkmäler sowie archäologische Denkmäler zu erhalten.

Ausgangslage

Wattwil und Krinau verfügen über Schutzverordnungen aus den Jahren 1996 / 2005 (Wattwil) und 2003 / 2004 (Krinau). Die beiden Schutzverordnungen werden aktuell inhaltlich überprüft, materiell vereinheitlicht und zusammengeführt.

Aufgrund der Abstimmung zwischen den Fachthemen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur, werden im Gemeinderichtplan relevante Inhalte der Schutzverordnung als Ausgangslage abgebildet (Hinweis-Charakter). Bestimmungen und Geometrien sind jeweils aus der aktuellsten Schutzverordnung zu entnehmen.

Erläuterungen

Bezeichnete Ortsbilder sind zu schützen, aufzuwerten und zu erhalten. Neben der Schutzverordnung wird auf den Leitfaden Bauentwurf im ländlichen Raum hingewiesen. Dieser setzt sich mit der Baukultur im Obertoggenburg auseinander und zeigt den möglichen Umgang mit traditionell errichteten Bausubstanzen auf. Zudem ist jeweils die rechtskräftige Schutzverordnung beizuziehen.



Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung S 4.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Kernzonen- / Ortsbildschutzbestimmungen</p> <p>Die wertvollen Ortsbilder respektive Kulturobjekte sind über die Schutzverordnung zu sichern. Zudem sind die Bau- und Ortsbildschutzbestimmungen im Baureglement und in der Schutzverordnung zu entflechten.</p> <p>Die in der Überarbeitung befindende Schutzverordnung ist als Planungsinstrument zu genehmigen. Eine konsequente Anwendung der rechtskräftigen Schutzverordnung ist zu gewährleisten.</p> <p>Neben der Schutzverordnung wird auf die Berücksichtigung des Leitfadens «Bauentwurf im ländlichen Raum», hingewiesen. Allfällige mögliche Bestimmungen sind im Rahmen der Baureglements-Überarbeitung zu prüfen.</p>
Priorität	kurzfristig

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskräftige Schutzverordnung
Querverweis	Leitfaden Bauentwurf im ländlichen Raum / KRP S31 / GRP S 2.2, S 2.3, S 2.7, S 7.1, V 4.1, V 5.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	---



S 4.2 Siedlungsökologie / Lebensraumverbund

Planungsgrundsätze Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und zu begrenzen. Insbesondere sollen die Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 3 RPG):

- Erhalt und, wo möglich, Verbesserung der ökologischen Werte innerhalb des Siedlungsgebiets.
- Freihalten der für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Aussichts- schutz wichtigen Grünflächen.

Ausgangslage Mit der freien Landschaft verbundene, naturnahe Grünräume führen weit ins Siedlungsgebiet bis an den Dorfkern heran. Wattwil verfügt insgesamt über ein gut durchgrüntes Siedlungsgebiet. Allerdings sind bislang wenige Informationen vorhanden über den ökologischen Wert der Grünanlagen respektive der vorhandenen Mängel. Die Ausarbeitung und anschliessende Anwendung eines Konzepts zur Siedlungsökologie, kann im Rahmen von raumplanerischen Umsetzungen und konkreten Bauabsichten, entsprechende Massnahmen stärken.

Die bedeutendsten Freiflächen sind bereits heute im Zonenplan vor einer Überbauung geschützt (vgl. Grünzonen im rechtskräftigen Zonenplan).

Erläuterungen Wichtige, das Ortsbild prägende Einzelbäume und Hecken sowie einzelne offene Wasserflächen sind im Rahmen der kommunalen Schutzverordnung unter Schutz gestellt.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung S 4.2.1
Richtplanbeschluss	<p>Siedlungsökologie</p> <p>Der ökologische Verbund von Landschaft, Lebensräumen und Gewässer ist auch innerhalb der Siedlung zu beachten.</p> <p>Insbesondere dem wichtigen Lebensraum «Thur» ist im Rahmen der Nutzungsplanung Beachtung zu schenken.</p> <p>Ein entsprechendes siedlungsökologisches Konzept ist anzustreben.</p>
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Motivation der Grundeigentümer / Hauswarte zum ökologischen Umgang mit den Umgebungsflächen der Bauten. • Leitfaden Wohnumfeldqualität, Institut für Raumentwicklung, HSR Hochschule
Querverweis	KRP V 32 / GRP S 2.2, S 2.3, S 2.6, S 2.7, S 3.2, S 7.2, S 7.3, L 3.1, L 5.1, L 6.1, V 3.2, V 4.1
Verantwortlichkeit	Bauverwaltung, Grundeigentümer
Controlling	



S 5 Sondernutzungsplanung

S 5.1 Planungs- und Erschliessungspflicht

Planungsgrundsätze	Die Gemeinden sind verantwortlich für die vorausschauende und haushälterische Planung ihres Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Wahrung kommunaler Interessen. Die Gemeinde ist gesetzlich dazu verpflichtet die Erschliessung der ausgeschiedenen Baugebiete zeitgerecht durchzuführen.
Ausgangslage	Die Gemeinde Wattwil verfügt bereits über eine grössere Anzahl von Sondernutzungsplänen (SNP), welche die Erschliessung und Bebauung verschiedener Teilgebiete detailliert regeln.
Erläuterungen	Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden derzeit die rechtskräftigen Sondernutzungspläne überprüft. Dabei wird festgestellt, ob die Aufhebung des Sondernutzungsplanes und die damit verbundene Anwendung der Regelbauweise sinnvoll erscheint.

Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 5.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Neue Sondernutzungspläne</p> <p>Für grössere, respektive unerschlossene Neubaugebiete sind in der Regel detaillierte Erschliessungs- und Bauungskonzepte zu erarbeiten.</p> <p>Insbesondere für folgende Gebiete sind die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bebauung in Form eines Sondernutzungsplanes mit besonderen Vorschriften festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bunt • Hofstatt • Tüetlisberg • Textilfachschule • Spital (Steiggasse) • Rollen • Rickenstrasse Nord • Zentrum • Thurbogen • Ausstrasse • Risi • Gewässerräume <p>Weitere Sondernutzungspläne können bedarfsgerecht ausgearbeitet werden.</p>	
Priorität	Bei Bedarf	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	S 5.1.2
Richtplanbeschluss	Bestehende Sondernutzungspläne überprüfen Die bestehenden Sondernutzungspläne sind periodisch (10 Jahre) auf ihre Umsetzung respektive weitere Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.	
Priorität	kurzfristig, periodisch alle 10 Jahre	

Handlungsrichtlinien	Bei der allfälligen Ablösung von bestehenden SNP ist der Aspekt der „Planbeständigkeit“ zu berücksichtigen.	
Querverweis	GRP S 2.1, S 2.3, S 2.4, S 2.5, S 2.6, S 2.7, S 3.2, S 6.1, S 7.2, S 7.3, L 3.1, L 4.2, L 5.1, L 6.1, V 1.1, V 3.1, V 3.3, V 4.1, V 5.1, I 1.1, I 3.1	
Verantwortlichkeit	Gemeinderat	
Controlling	3 Jahre	



S 6 Siedlungerschliessung

S 6.1 Erschliessungsprogramm

Planungsgrundsätze	<p>Die Gemeinde ist verpflichtet, das in der Bauzone gelegene Gebiet innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist zu erschliessen und zu überbauen.</p> <p>Die notwendigen Erschliessungsanlagen sind im Gemeinderichtplan, im Strassenplan und bei Bedarf in Sondernutzungsplänen zu bestimmen.</p> <p>Gemäss Art. 19 RPG und Art. 11 PBG hat die Gemeinde ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Auskunft darüber gibt, in welchen Zeiträumen die jeweiligen Baugebiete zu erschliessen sind.</p>
Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Wattwil verfügt in allen weitgehend überbauten Gebieten über einen guten Erschliessungsstand (vgl. dazu Ausführungen in den Kapiteln Verkehr und Infrastruktur). Die neueren Baugebieterschliessungen basieren in der Regel auf rechtskräftigen Sondernutzungsplänen.</p>
Erläuterungen	<p>Seit 1991 führt die Gemeinde Wattwil eine Übersicht über den Stand der Erschliessung (ÜSE) und führte diese periodisch nach. Zwischenzeitlich wurde dieses Instrument durch das Raum+ abgelöst.</p> <p>Generelle Projekte der einzelnen technischen Werke sind abzugleichen.</p>

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 6.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Übersicht über den Stand der Erschliessung / Raum+</p> <p>Mit der periodischen Nachführung der Daten von Raum+ verschafft sich die Gemeinde laufend einen aktuellen Überblick über die noch unbebauten Bauzonenareale und deren Erschliessungsstände.</p>
Priorität	laufend



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 6.1.2
Richtplanbeschluss	Erschliessungsprogramm Ausarbeiten des nach Art. 19 RPG respektive Art. 11 PBG erforderlichen Erschliessungsprogramms.	
Priorität	mittelfristig	

Handlungsrichtlinien	Bauverwaltung führt die Raum+-Daten i.d.R. jährlich nach und erstattet dem Gemeinderat Bericht.
Querverweis	GRP S 1.2, S 6.1, S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.5, S 2.6, S 2.7, S 5.1, V 1.1, V 2.1, V 3.1, V 3.2, V 3.3, V 3.4, V 4.1, V 5.1, I 1.1, I 4.1
Verantwortlichkeit	Bauverwaltung
Controlling	3 Jahre



S 7 Siedlungsausstattung

S 7.1 Versorgung mit Konsumgütern

Planungsgrundsätze	Stellung als regionaler Versorgungszentrum für Konsumgüter halten und verstärken.
Ausgangslage	Wattwil verfügt über ein umfassendes Angebot im Konsumgüterbereich. Diese Stellung wird aber stark konkurrenziert durch die grösseren Einkaufsorte (Wil, Rapperswil-Jona, St.Gallen).
Erläuterungen	Will Wattwil die Zentrumsfunktion halten, so sind grosse Anstrengungen zur Erhaltung und Stärkung der Einkaufsattraktivität von Nöten. Einerseits gilt es die bestehenden Einkaufsmöglichkeiten zu erhalten, andererseits müssen neue Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 7.1.1
Richtplanbeschluss	Versorgung mit Konsumgütern Es sind flexible Rahmenbedingungen für attraktive Einkaufsmöglichkeiten an zentrumsnahen Lagen zu schaffen. Grössere Einkaufsläden sind nur an Stellen mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel zu gestatten. Der Eingliederung ins empfindliche Ortsbild und den Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt ist besondere Beachtung zu schenken.
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	
Querverweis	GRP S 1.1, S 1.5, S 2.2, S 2.3, S 2.5, S 2.6, S 2.7, S 4.1, V 1.1, V 2.1, V 3.1, V 3.2, V 3.4, V4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	5 Jahre



S 7.2 Öffentliche Bauten und Anlagen

Planungsgrundsätze Als Zentrumsgemeinde des Toggenburgs soll Wattwil ein breites Angebot an zentralörtlichen Diensten anbieten. Dementsprechend ist ein umfassendes, grosszügiges Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen sowohl für den kommunalen wie auch für den regionalen Bedarf bereitzustellen.

Ausgangslage Wattwil verfügt in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und Freizeit über wichtige öffentliche Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung. Diese gilt es in Wattwil zu halten. Zudem ist der erforderliche Entwicklungsspielraum bereitzustellen respektive für die Zukunft zu sichern.

Erläuterungen Das Angebot ist, in Relation zur Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung der ganzen Region, periodisch zu überprüfen.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 7.2.1
Richtplanbeschluss	<p>Fortlaufende Bedarfsermittlung an öffentlichen Bauten und Anlagen, unter Berücksichtigung der Planungsziele der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung <ul style="list-style-type: none"> - Kantonsschule / BWZ: Realisierung Campus Wattwil - Volksschule (Standortkonzentration / freierwerdende Schulanlagen) / Waldschulzimmer - (Wald)Kindergarten - Tagesstrukturen • Sport, Freizeit, Erholung (siehe separate Massnahmen der Sportstättenplanung) • Siedlungsausstattung allgemein (Bereitstellung von modernen Arbeits- und Betreuungseinrichtungen) • Verwaltung • Versorgung (Wasser / Telekommunikation / Energie) • Werkhof (kantonal / kommunal) • Entsorgung (Abfall / Entwässerung) <p>Neuartige respektive alternative Entwicklungen / Trends in den jeweiligen Sparten sind zu beobachten.</p>
Priorität	laufend



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 7.2.2
Richtplanbeschluss	Campus Wattwil Die Umsetzung des Campus Wattwil wird unterstützt (Ersatzneubau Kantonsschule Wattwil sowie Erneuerung und Erweiterung Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg mitsamt Überprüfung einer Erweiterung der öffentlichen Zone für die Umsetzung einer neuen Wegverbindung).	
Priorität	kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 7.2.3
Richtplanbeschluss	Kanti Wattwil - Näppisuelistrasse Der Standort der Kantonsschule an der Näppisuelistrasse wird mittelfristig aufgegeben. Die künftige Nutzung des Baukomplexes steht offen. Es sind Lösungen für bautechnische Mängel zu finden (Erdbebensicherheit, feuerpolizeiliche Aspekte und energetische Fragen). Deshalb wird auf eine Unterstellung in das Kulturgüterinventar abgesehen. Kann keine adäquate Nutzung für den bestehenden Bau gefunden werden, ist ein Abbruch mit einer Arealentwicklung vorzusehen.	
7.2.3Priorität	laufend / kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung	S 7.2.4
Richtplanbeschluss	Kommunale Schulen Die Gemeinde verfügt, auch für den derzeit absehbaren Bedarf, über ein ausreichendes Angebot an Schulanlagen	
Priorität	laufend	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung	S 7.2.5
Richtplanbeschluss	Kommunale Verwaltung Die Gemeinde verfügt bis auf weiteres über ein ausreichendes Angebot an Verwaltungsräumlichkeiten.	
Priorität	laufend	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung	S 7.2.6
Richtplanbeschluss	Werkhöfe Die Gemeinde und der Kanton verfügen über ein ausreichendes Angebot an Werkhofanlagen. Mittelfristig ist eine Arrondierung der verschiedenen Standorte anzustreben.	
Priorität	mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung	S 7.2.7
Richtplanbeschluss	Thurpark Es sind unterschiedliche Nutzungen, die das allgemeine Gemeinwohl verbessern und dem öffentlichen Interesse unterliegen, anzudenken.	
Priorität	mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 7.2.8
Richtplanbeschluss	Neue Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen Gebiete und Nutzungen, die dem öffentlichen Interesse dienen, sind der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuführen. Die Umzonung im Gebiet Rickenhof (SAK) erfolgt im Rahmen der Zonenplanrevision.	
Priorität	kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	S 7.2.9
Richtplanbeschluss	Aufhebung von Zonen für öffentlichen Bauten und Anlagen Heute rechtskräftige Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, die nicht mehr dem öffentlichen Interesse dienen, sind aus- oder umzuzonen. <ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten, Hofjüngerstrasse • Textilfachschule • Gemeindehaus Krinau Die Aus- / Umzonungen erfolgen im Rahmen der Zonenplanrevision.	
Priorität	kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	S 7.2.10
Richtplanbeschluss	Spitalareal Das Spitalareal ist weiterhin für öffentliche Bedürfnisse und künftige Entwicklungen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu belassen.	
Priorität	langfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung S 7.2.11
Richtplanbeschluss	Spitalwiese Die Spitalwiese wird vorderhand nicht für die öffentliche Nutzung benötigt, jedoch soll sie langfristig für die öffentlichen Nutzungen reserviert bleiben. Eine Umzonung in eine andere Bauzone ist nicht anzustreben, hingegen kann kurzfristig eine Auszonung in die Landwirtschaftszone geprüft werden.
Priorität	langfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung S 7.2.12
Richtplanbeschluss	Kloster St. Maria der Engel Wenn das Kloster aufgrund Umstrukturierungen ein anderes Nutzungskonzept vorsieht, kann eine Umzonung geprüft werden.
Priorität	mittel- bis langfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis S 7.2.13
Richtplanbeschluss	Kinder- und Familienzentrum Die Gemeinde realisiert ein Kinder- und Familienzentrum welches familien-, bildungs- und kulturfreundliche Einrichtungen unterstützt (z.B. Kita, Musikschule, Bibliothek, Ludothek, usw.).
Priorität	kurz-bis mittelfristig

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich primär um eine Planungsmassnahme. Die Ausstattung mit öffentlichen Einrichtungen gilt als Standortattraktivitätsfaktor. Das Programm der öffentlichen Bauten und Anlagen soll die Verbindung herstellen zur Gemeinde-Finanzplanung. • Campus Wattwil • Alternatives Modell zur Zukunft des Spitales Wattwil: «Integrierte Gesundheitsversorgung Toggenburg» • Alterskonzept Gemeinde Wattwil, Dezember 2018, bbp Berater im Gesundheits- und Heimwesen, Beschlussdatum Gemeinderat 13. November 2018 • Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Konzept 2018, Beschlussdatum Gemeinderat 13. November 2018
Querverweis	KRP S41 / GRP S 1.1, S 2.2, S 2.3, S 3.2, S 4.2, S 5.1, S 7.3, L 3.1, L 5.1, L 6.1, V 1.1, V 2.1, V 3.2, V 3.4, V 4.1, V 5.1, I 1.1, I 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, zusammen mit den Trägern der öffentlichen Körperschaften
Controlling	5 Jahre



S 7.3 Sportanlagen / Sportstättenplanung

Planungsgrundsätze Erholungs-, Freizeit- und Sportangebot sind wichtige Wohnattraktivitätsfaktoren.

Ausgangslage Zusammen mit dem Campus Wattwil, wird der Bau der Sportanlage Rietwis realisiert. Drittprojekte wie der Erweiterungsbau des Sportplatzes Schomatten und die Thursanierung sind untereinander zu koordinieren.

Am 30.06.2019 wurden die Kredite für die Sanierung der Schwimmbecken und für den Neubau «Bistro / Kiosk» angenommen. Die Planungsarbeiten werden entsprechend angegangen.

Erläuterungen ---

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung S 7.3.1
Richtplanbeschluss	<p>Sportstätten</p> <p>Die kommunale Sportstättenplanung ist unter Berücksichtigung des Thursanierungsprojektes, dem Massnahmenkonzept Naturgefahren und des Baus Campus Wattwil weiter zu entwickeln. Es wird auf eine gute Etappierbarkeit und eine hohe Flexibilität hinsichtlich der möglichen Nutzungen geachtet.</p> <p>Zudem ist das Projekt Vordere Schomatten (Erweiterung Fussballfeld und Infrastruktur) in Koordination mit der Sportstättenplanung und der Thursanierung weiter zu verfolgen.</p>
Priorität	kurzfristig

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Trendsportarten • Prüfung von Reitsportanlagen • Prüfung von Erholungs- und Freizeitangebot am Wasser im Zusammenhang mit Thursanierung
Querverweis	GRP S 1.1, S 2.2, S 2.3, S 3.2, S 4.2, S 7.2, L 5.1, L 6.1, V 1.1, V 2.1, V 3.3, V 3.4, V 4.1, V 5.1, I 1.1, I 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	Nach 5 Jahren



Richtplantext Landschaft

Inhalt

L 1	Natur- und Landschaftsschutz	62
L 1.1	Aufwertung der Naturschutzgebiete	62
L 1.2	Vorranggebiete Natur und Landschaft.....	63
L 1.3	Lebensraumverbund (Ökologische Vernetzung).....	64
L 2	Landwirtschaft.....	66
L 2.1	Landwirtschaftsgebiet.....	66
L 2.2	Fruchtfolgeflächen.....	67
L 2.3	Intensivlandwirtschaftszonen	69
L 3	Erholung.....	70
L 3.1	Angebot an Erholungseinrichtungen	70
L 3.2	Aussichtspunkt / Aussichtslagen	72
L 4	Wald.....	73
L 4.1	Waldentwicklungsplanung (WEP), besondere Waldfunktionen.....	73
L 4.2	Waldfeststellungen	75
L 5	Gewässer	76
L 5.1	Gewässersanierungen	76
L 6	Naturgefahren.....	78
L 6.1	Umsetzung Naturgefahrenkarte	78



L 1 Natur- und Landschaftsschutz

L 1.1 Aufwertung der Naturschutzgebiete

Planungsgrundsätze

Nach Art. 115 des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) gilt es Gewässer, schöne und wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen, Aussichtspunkte, künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und markante Einzelbäume und Gehölze zu erhalten.

Erholung und Natur werden zunehmend wichtig im Wohnstandort-Marketing.

Für die Bereiche Natur- und Landschaft werden die Ziele und Aufgaben im Wesentlichen durch den kantonalen Richtplan vorgegeben (vgl. insbesondere Kapitel V31 „Vorranggebiete Natur und Landschaft“, V32 „Lebensraumverbund“, V33 „Wanderungskorridore“).

Ausgangslage

In Wattwil besteht eine grosse Anzahl von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten; sie werden im Rahmen der laufenden Überarbeitung der kommunalen Schutzverordnung überprüft.

Erläuterungen

Bezeichnete Schutzgebiete sind zu schützen, aufzuwerten und zu erhalten.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung L 1.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Überprüfung Schutzgebiete</p> <p>Mit dem Überprüfen der Abgrenzung aller Naturschutzgebiete sind diese in der Schutzverordnung anzupassen.</p> <p>Die in der Überarbeitung befindende Schutzverordnung ist als Planungsinstrument zu genehmigen.</p>
Priorität	kurzfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung L 1.1.2
Richtplanbeschluss	<p>Schutzgebiete und ihre Bestimmungen</p> <p>Eine konsequente Anwendung der rechtskräftigen Schutzverordnung ist zu gewährleisten.</p>
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	Verfolgen ökologischer Ziele, Nährstoffeintrag und andere negative Einflüsse vermindern Projekte zur Förderung der Biodiversität unterstützen.
Querverweise	KRP V31; V32, V33 / GRP L 1.2, L 1.3, L 2.1, L 2.2, L 2.3, L 3.1, L 3.2, L 4.1, L 5.1, L 6.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Landwirte
Controlling	3 Jahre



L 1.2 Vorranggebiete Natur und Landschaft

- Planungsgrundsätze** Die Vorranggebiete schützen gemäss kantonalem Richtplan (V31) einerseits besonders wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, andererseits Landschaften, welche sich durch ihre Ursprünglichkeit, Vielfalt und Schönheit oder durch ihre erdgeschichtliche Bedeutung auszeichnen.
 Folgende Kategorisierungen sind zu berücksichtigen:
- Naturschutzgebiete
 - Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete und Kerngebiete)
 - Lebensräume (Gewässer / Auen)
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Geotope
- Ausgangslage** Aufgrund der fortschreitenden Platzansprüche des Menschen (Zersiedlung, Outdoor-Aktivitäten usw.) geraten die Lebensräume von Pflanzen und Tieren immer mehr unter Druck. Für die vorkommenden Arten wird der Lebensraum immer enger, bis ihre Existenz gefährdet ist. Erholung und Natur werden zunehmend wichtig im Wohnstandort-Marketing („intakte Landschaft“).
- Erläuterungen** Für die Bereiche Natur- und Landschaft werden die Ziele und Aufgaben im Wesentlichen durch den kantonalen Richtplan vorgegeben (vgl. insbesondere Kapitel V31 „Vorranggebiete Natur und Landschaft, V32 „Lebensraumverbund“, V33 „Wanderungskorridore“).

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 1.2.1
Richtplanbeschluss	Umsetzen der Vorranggebiete Abstimmung von Schutz- und Erholungsinteressen durch gebietsspezifische Planungs- und Realisierungsmassnahmen im Rahmen der Schutzverordnung.
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Verfolgen ökologischer Ziele • Besucherlenkung, wo erforderlich • Beschilderung an Ausgangspunkten • Schutzverordnung
Querverweise	KRP V31, V32 V33 / GRP L 1.1, L 1.3, L 2.1, L 2.2, L 2.3, L 3.1, L 3.2, L 4.1, L 5.1, L 6.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	3 Jahre



L 1.3 Lebensraumverbund (Ökologische Vernetzung)

Planungsgrundsätze

Der Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen kommt hohe ökologische Bedeutung zu. Dementsprechend werden im Rahmen der eidg. Ökologienverordnung (ÖQV) Beiträge an die Bewirtschafter ausgerichtet. Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen eines Vernetzungskonzeptes die beabsichtigten Massnahmen aufgezeigt und auf einander abgestimmt werden.

Ausgangslage

In Wattwil besteht hinsichtlich der ökologischen Verbesserung mehrere Vernetzungsprojekte. Folgende Direktzahlungs-Vernetzungsgebiete sind vertraglich gesichert:

- Krinau
Genehmigungsjahr: 2015 Laufzeit Projekt bis: 2022
- Schönenberg-Hummelwald-Laad
Genehmigungsjahr: 2004, 2010, 2016 Laufzeit Projekt bis: 2023
- Köbelisberg
Genehmigungsjahr: 2014 Laufzeit Projekt bis: 2021

Gemäss kantonalem Richtplan befindet sich ein Wildtierkorridor zwischen den Ortschaften Wattwil und Ebnat-Kappel (Verbindung und Austausch der Populationen).

Zukünftig sollen die ökologischen Vernetzungsgebiete im Sinne der Agrarpolitik AP22+ neu über die «Regionale Landwirtschaftliche Strategie» (RLS) geregelt und finanziert werden. Bis die neuen Rahmenbedingungen respektive die Eingliederung gesetzt ist, sind die heute gesetzten Ziele der ökologischen Vernetzung weiter zu verfolgen.

Erläuterungen

Die Zielvorgaben sowie die Aufgaben der Lebensräume richten sich nach den Richtlinien der Vernetzung des Kantons St.Gallen. Zusätzliche übergeordnete Einträge bezüglich der Natur und Landschaft, sind im kantonalen Richtplan aufgeführt (vgl. insbesondere Kapitel V31 „Vorranggebiete Natur und Landschaft, V32 „Lebensraumverbund“, V33 „Wanderungskorridore“).



Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung L 1.3.1
Richtplanbeschluss	<p>Vernetzungsprojekt</p> <p>Mit den Vernetzungsprojekten ist die traditionelle, vielfältige Kulturlandschaft mit den wertvollen Lebensräumen zu erhalten. Defizitgebiete sind mit den entsprechenden Massnahmen qualitativ zu verbessern.</p> <p>Die Projektbemühungen werden von der Gemeinde unterstützt.</p> <p>Die Laufzeiten sind laufend fortzusetzen.</p>
Priorität	Laufend (Laufzeit = 8 Jahre)

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Enger Kontakt mit den Landwirten entscheidend • Umsetzung der Vernetzungsvereinbarungen • Direktzahlungsverordnung • Kantonale Richtlinien Vernetzung des Kantons St.Gallen • Wegleitungen zum Vollzug der Biodiversitätsbeiträge Qualität II • GAöL-Verträge • Agrarpolitik AP22+
Querverweise	KRP V31, V32, V33 / GRP L 1.1, L 1.2, L 2.1, L 2.2, L 2.3, L 3.1, L 3.2, L 4.1, L 5.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Landwirtschaftsamt (LWA)
Controlling	gemäss Vorgaben Vernetzungsprojekt



L 2 Landwirtschaft

L 2.1 Landwirtschaftsgebiet

Planungsgrundsätze

Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die Siedlungsgebietsausdehnung sowie weitere Anforderungen, wie beispielsweise der Gewässerraum, geschehen meistens zu Lasten der Landwirtschaft. Mit der Fruchtfolgeflächensicherung haben Bund und Kanton Erhaltungsmarken gesetzt. Bei den reinen Futterbauböden ist dies nicht der Fall.

Im Zonenplan soll nicht mehr Bauland bezeichnet werden als das der Bedarf der nächsten 15 Jahre nachgewiesen wird. Dementsprechend ist Land, das nicht für die Bauentwicklung benötigt wird, der Landwirtschaftszone zuzuweisen (vorbehaltlich Wald und Gewässer).

Ausgangslage

Im Zonenplan der Gemeinde Wattwil sind verschiedene Flächen dem Übrigen Gemeindegebiet (ÜG) zugewiesen. Neben diversen Verkehrsflächen wurden auch grössere unbebaute Areale im Sinne des „Bauentwicklungsgebietes“ als ÜG ausgeschieden. Diese gilt es, soweit nicht für die kurzfristige Bauentwicklung oder Siedlungsgliederung vorgesehen (vgl. Kapitel Siedlung) der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Dasselbe gilt auch für bereits eingezonte, erwiesenermassen zur Bebauung nicht geeignete oder nicht verfügbare Flächen.

Punktuelle Ausbauten der landwirtschaftlichen Wege wurden in den letzten Jahren bereits umgesetzt. Es besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Erläuterungen

Der Landwirtschaft kommt in der Gemeinde Wattwil eine hohe Bedeutung zu. Bestrebungen zum Erhalt respektive zur Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe sollen, soweit in der Kompetenz der kommunalen Behörde möglich, deshalb tatkräftig unterstützt werden.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis L 2.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Rückführung in die Landwirtschaftszone</p> <p>Die bezeichneten Gebiete sind vom Übrigen Gemeindegebiet respektive von nicht benötigten Bauzonen, in die Landwirtschaftszone zurück zu führen.</p> <p>Kapazitätsrelevante Gebiete (WMK-Zonen) werden zugunsten geeigneter Flächen in zentrumsnaher und überbaubarer Lage abgetauscht.</p>
Priorität	kurzfristig

Handlungsrichtlinien	z.T. Auszonungen mit Zuweisung zur Landwirtschaftszone; Differenzbereinigung zwischen Baugebietsentwicklung und Fruchtfolgeflächen / Futterbauansprüchen erfolgt in der Nutzungsplanung.
Querverweise	KRP V11 / GRP S 1.4, S 2.1, L 1.1, L 1.2, L 1.3, L 2.2, L 2.3, L 3.1, L 3.2, L 5.1, L 6.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	5 Jahre



L 2.2 Fruchtfootgeflachen

Planungsgrundsatze

Fruchtfootgeflachen (FFF) umfassen ackerbaufahiges Land, welches in Zeiten gestorter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes gewahrleisten sollen. Die FFF sind vom Kanton festgesetzt und mussen gemass Auftrag in Kapitel V11 des kantonalen Richtplanes von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanung gesichert werden.

Eine Beanspruchung von Fruchtfootgeflachen fur nicht landwirtschaftliche Zwecke ist nur aufgrund einer sehr eingehenden Interessenabwagung moglich.

Ausgangslage

In der Gemeinde Wattwil sind gemass Festsetzung des Kantons in den Gebieten Unterer Flooz, Bunt, Schomatten, Au / Rickenhof und sudlich Ullisbach grossere ackerbaufahige Fruchtfootgeflachen ausgeschieden.

Erlauterungen

Die im Zonenplan bezeichnete Zone fur offentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Schomatten steht grosstenteils unter einem Genehmigungsvorbehalt. Ein entsprechender Nachweis zur Nutzung der Flache fur offentliche Zwecke kann den Vorbehalt aufheben. Das uberwiegende Interesse an der Nutzung der FFF wurde bereits priorisiert.

Gestutzt auf die kommunale Sportstattenplanung sowie des laufenden Thursanierungsprojekts wird der bereits vorhandene Sportplatz Schomatten in der Lage leicht verschoben, erweitert als auch neu erschlossen. Daruber hinaus entsteht kein weiterer Bedarf zur Nutzung der Flache mit Genehmigungsvorbehalt. Das Restgebiet Schomatten kann entsprechend der Landwirtschaftszone zugefuhrt und die Fruchtfootgeflache gesichert werden.

Infolge Gerinneaufweitungen bei der Thursanierung wird innerhalb des Perimeters landwirtschaftliche Nutzflache respektive Fruchtfootgeflachen benotigt. Eine flachengleiche Kompensation der FFF wird durch Bodenaufwertungsmassnahmen im Bereich Ullisbach vorgesehen.

Ein weiterer Konflikt zwischen FFF und Siedlungsentwicklung zeichnet sich bei den Arbeitsplatzentwicklungsflachen Bunt und Au Sud ab. Als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet des Toggenburgs hat die Gemeinde Wattwil den langerfristigen Bedarf an Arbeitszonen zu gewahrleisten. Die Interessensabwagung ist bei der Weiterentwicklung durchzufuhren.

Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	L 2.2.1
Richtplanbeschluss	<p>Gerinneaufweitungen Thursanierung</p> <p>Aufgrund einer moglichen Gerinneaufweitung im Rahmen der Thursanierung werden beim Rickenhof als auch bei der Schomatten Fruchtfootgeflachen beansprucht. Der Landverbrauch ist bei der Detailplanung so gering wie moglich zu halten.</p> <p>Der Verbrauch der Fruchtfootgeflache ist an einem geeigneten Standort flachengleich zu kompensieren. Die Kompensation der Fruchtfootgeflachen durch die Thursanierung darf keine Einschrankungen auf die Handlungsfreiheit der Politischen Gemeinde Wattwil in Bezug auf die FFF-Kompensation zukunftiger Projekte, insbesondere des Entwicklungsschwerpunktes Arbeiten im Bunt haben.</p>	
Prioritat	kurz- bis mittelfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	L 2.2.2
Richtplanbeschluss	Rückführung Schomatten in die Landwirtschaftszone Die Bauzone im Gebiet Schomatten ist mit einem Genehmigungsvorbehalt ausgeschieden. Nach der Sanierung und Erweiterung des bestehenden Sportplatzes Schomatten (Koordination mit Thursanierung und Neubau Erschliessung), ist die Restfläche des Gebietes in die Landwirtschaftszone zurückzuführen. Dabei ist die Erweiterung der Fruchtfolgeflächen als Voraussetzung für die beabsichtigte Einzonung des Areals Bunt (Entwicklungsschwerpunktes Arbeiten) zu prüfen.	
Priorität	kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	L 2.2.3
Richtplanbeschluss	Konfliktpunkt Arbeitszonen / Fruchtfolgeflächen „Au“ Für die weitere Entwicklung des wirtschaftlichen Schwerpunktgebiets ist eine teilweise Beanspruchung von FFF im Gebiet Au Süd notwendig. Die beanspruchte Fläche ist flächengleich zu kompensieren.	
Priorität	mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung	L 2.2.4
Richtplanbeschluss	Konfliktpunkte kantonaler strategischer Arbeitsplatzstandort / Fruchtfolgeflächen „Bunt“ Für die Entwicklung des wirtschaftlichen Schwerpunktgebiets (innerhalb von 3 bis 15 Jahren) ist eine Beanspruchung von FFF im Gebiet Bunt (B-Standort) notwendig. Die beanspruchte Fläche ist flächengleich zu kompensieren.	
Priorität	kurz- bis mittelfristig	

Handlungsrichtlinien	Bei Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. Aufgrund der Überarbeitung des Sachplans FFF auf Stufe Bund und der damit verbundenen Unklarheit bezüglich der Prüfpunkte der Interessenabwägung ist diese in Absprache mit dem AREG umzusetzen. Zudem ist das in der Bearbeitung befindende kantonale Merkblatt zur Hand zu nehmen.
Querverweise	KRP V11 / GRP S 2.6, L 1.1, L 1.2, L 1.3, L 2.1, L 2.3, L 3.1, L 3.2, L 5.1, L 6.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	5 Jahre



L 2.3 Intensivlandwirtschaftszonen

Planungsgrundsätze

Die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone setzt voraus, dass

- die auszuscheidenden Flächen für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.
- bestehende Infrastrukturen genutzt werden können bzw. zweckmässige Infrastrukturanschlüsse möglich sind.

Die für die Bezeichnung geeigneter Standorte massgeblichen Kriterien (respektive Ausschlusskriterien) sind im Kap. V12 des kantonalen Richtplanes festgesetzt.

Ausgangslage

Die Gemeinde Wattwil hat derzeit keine Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschieden. Auch wurden bislang keine entsprechenden Gesuche gestellt.

Eine Positivausscheidung möglicher Standorte im Rahmen der Richtplan erachtet die Gemeinde als nicht zielführend, respektive macht ohne Kenntnis der konkreten Bedürfnisse wenig Sinn.

Hingegen könnte es, ganz im Sinne der Empfehlung des kantonalen Richtplanes, für eine rasche Gesuchsbehandlung dienlich sein, wenn frühzeitig entsprechende Vorabklärungen (insbesondere Landschaftsanalyse) durchgeführt würden.

Erläuterungen

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis L 2.3.1
Richtplanbeschluss	Vorabklärung Intensivlandwirtschaftszone Die erforderlichen Vorabklärungen für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen werden erst bei konkret ausgewiesenem Bedarf an die Hand genommen
Priorität	Bei Bedarf

Handlungsrichtlinien	Die für die Bezeichnung geeigneter Standorte sind die massgeblichen Kriterien (respektive Ausschlusskriterien) im Kap. V12 des kantonalen Richtplanes zu erfüllen.
Querverweise	KRP V12 / GRP L 1.1, L 1.2, L 1.3, L 2.1, L 6.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	5 Jahre



L 3 Erholung

L 3.1 Angebot an Erholungseinrichtungen

Planungsgrundsätze Neben den Aspekten der Siedlungsentwicklung, der Erschliessung, des Schutzes etc. sind auch die Interessen der Erholungssuchenden angemessen zu beachten.

Ausgangslage Wattwil verfügt aufgrund seiner Lage in der Hügellandschaft des Toggenburgs und an der Thur über ein sehr hohes, natürliches Erholungspotential. Es drängen sich, neben der Pflege der Landschaft und ihrer Besonderheiten, deshalb keine besonderen Massnahmen auf.

Eine grosse Chance das Erholungspotential zu erhöhen, eröffnet sich im Rahmen der bevorstehenden Thursanierung. Das Thursanierungsprojekt hat vor allem wasserbauliche Inhalte. Naherholung ist aber - insbesondere am Wasser - zu einem bedeutenden Wohnattraktivitätsfaktor geworden. Hier sind Synergien möglich und zu nutzen.

Erholungseinrichtungen im Wald sind zu erhalten, zu pflegen und falls nötig zu entwickeln. Das Angebot ist mit dem Waldentwicklungsplan (WEP) und mit der Schutzverordnung zu koordinieren.

- Erläuterungen**
- Thursanierungsprojekt
 - Angebotsseitige Verbindung zur Sportstätte Rietwies / Campus Wattwil / Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg (BWZ)
 - Waldentwicklungsplan (WEP) Nr. 15 «Regelstein», 9. März 2015
 - Rechtskräftige Schutzverordnung

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung L 3.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Aufwertung des Thurraumes</p> <p>Sanftes Herrichten des Thurraumes und der Wegführung für Naherholungszwecke im Rahmen des Thursanierungsprojektes.</p> <p>Für die ökologische Aufwertung sind einheimische Pflanzenarten zu wählen. Bei der ästhetischen Aufwertung ist, wenn möglich, auf regionale Materialien zurückzugreifen.</p>
Priorität	kurz- bis mittelfristig



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung L 3.1.2
Richtplanbeschluss	<p>Erholungsanlagen ausserhalb der Bauzone</p> <p>Erholungsanlagen wie beispielsweise Feuerstellen, Vita-Parcours, Langlaufloipen, Schlittelwege und / oder Themenwege sind auf ihre Benützung und notwendigen Unterhaltsarbeiten zu überprüfen. Ziel ist es, die Anlagen zu erhalten und wo notwendig auch zu entwickeln. Die Loipe ist jeweils entlang der im Plan bezeichneten Pfeile anzulegen.</p> <p>Bei Projekten ist die Schutzverordnung als auch der Waldentwicklungsplan Nr. 15 «Regelstein» beizuziehen und zu berücksichtigen.</p>
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> Abstimmung und Koordination zwischen Erholungsanlagen und Anliegen des Naturschutzes
Querverweise	GRP S 1.2, S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.5, S 4.2, S 5.1, S 7.2, L 1.1, L 1.2, L 1.3, L 2.1, L 2.2, L 3.2, L 4.1, L 5.1, L 6.1, V 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat (zusammen mit Sanierungsprojektverantwortlichen), Forstorgane, Grundeigentümer
Controlling	3 Jahre



L 3.2 Aussichtspunkt / Aussichtslagen

- Planungsgrundsätze** Den berechtigten Interessen an einer möglichst uneingeschränkten Aussicht ist im Rahmen der Planungs-, Bau- und Bepflanzungsmassnahmen angemessenen Rechnung zu tragen.
- Ausgangslage** Wattwil verfügt insbesondere in den Hanggebieten über eine Vielzahl von attraktiven Aussichten auf den Ort, das Tal und die Berge. Auf die Bezeichnung einzelner Aussichtspunkte oder Aussichtslagen wird deshalb verzichtet.
- Erläuterungen** Neben der Aussicht (Fernperspektive) ist auch der Ansicht, insbesondere auf den Iburg-Hügel und das Kloster St. Maria der Engel entsprechende Beachtung zu schenken.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 3.2.1
Richtplanbeschluss	Aussichtspunkte / Aussichtslagen Aufgrund der Vielzahl der Aussichtspunkte und Aussichtslagen wird auf konkrete Schutzmassnahmen zu Gunsten einzelner Aussichtspunkte verzichtet. Grundsätzlich wird jedoch ein verantwortungsvoller Umgang vorausgesetzt.
Priorität	keine

Handlungsrichtlinien	keine
Querverweise	GRP L 1.1, L 1.2, L 1.3, L 2.1, L 2.2, L 3.1, V 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	



L 4 Wald

L 4.1 Waldentwicklungsplanung (WEP), besondere Waldfunktionen

Planungsgrundsätze

Einer der Planungsgrundsätze, welche die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden zu beachten haben, verlangt die Sicherstellung der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen (Art. 3 Abs. 2 Bst. e RPG).

Ziele für den Wald gemäss Bundesgesetz über den Wald (WaG) sind:

- den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten
- den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen
- dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion erfüllen kann
- die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

Ausgangslage

Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der WEP ist behördenverbindlich

Die Waldregion 5 Toggenburg, hat in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern, den Interessenvertretern und den Gemeinden Ebnat-Kappel, Lichtensteig und Wattwil den Waldentwicklungsplan Nr. 15 «Regelstein» erarbeitet. Der Waldentwicklungsplan wurde am 9. März 2015 durch den Kanton erlassen und ist bei entsprechenden Planungen anzuwenden.

Erläuterungen

Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben bei ihren Handlungen die Vorgaben des Waldentwicklungsplan Nr. 15 «Regelstein» zu berücksichtigen.

Das heisst, dass der Forstdienst sich bei der Beurteilung von forstlichen Projekten an den im WEP festgelegten Waldfunktionen zu orientieren hat. Gemeindebehörden haben den WEP z.B. beim Erlass von Schutzverordnungen, bei der Klassierung von Fahr- und Wanderwegen, bei der Beurteilung von Veranstaltungen usw. zu berücksichtigen. Für den Waldeigentümer hingegen, lassen sich aus dem WEP keine direkten Verpflichtungen oder Aufträge – auch keine Bewirtschaftungspflicht – ableiten. Auf der Grundlage des WEP können erst bei der Umsetzung, etwa in der Form von forstlichen Projekten, Bewirtschaftungsverträgen oder Ausführungsplanungen (Betriebsplanungen), konkrete Massnahmen ausgehandelt werden.

Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	L 4.1.1
Richtplanbeschluss	Waldentwicklungsplanung (WEP) Bei Planungsaufgaben, die den Wald tangieren, ist der Waldentwicklungsplan sowie seine Objektblätter zu berücksichtigen und anzuwenden.	
Priorität	laufend	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 4.1.2
Richtplanbeschluss	<p>Forstwirtschaftliche Wege</p> <p>Gemäss Waldentwicklungsplan sind die forstwirtschaftlichen Wege zu ergänzen. Dabei sind punktuelle Ergänzungen notwendig um eine wirtschaftliche Pflege der Wälder sicherzustellen.</p> <p>Die Massnahmen sind dem WEP «Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung» zu entnehmen.</p>
Priorität	kurz- bis mittelfristig

Handlungsrichtlinien	
Querverweise	KRP V21 / WEP / GRP L 1.1, L 1.2, L 1.3, L 3.1, L 4.2, L 5.1, L 6.1, V 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Forstorgane / Grundeigentümer
Controlling	5 Jahre



L 4.2 Waldfeststellungen

Planungsgrundsätze

Mit der Totalrevision der eidgenössischen Waldgesetzgebung im Jahr 1991 wurde im Bereich der Bauzonen der dynamische Waldbegriff aufgehoben und stattdessen der statische eingeführt. Am 1. Juli 2013 trat eine weitere Änderung der eidgenössischen Waldgesetzgebung in Kraft. Demnach kann der Kanton Gebiete bezeichnen, in denen er eine Zunahme des Waldes verhindern will. Sodann ist in diesen bezeichneten Gebieten, auch ausserhalb von Bauzonen, eine Waldfeststellung anzuordnen. Dieses Verfahren erfolgt in der Regel beim Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen. Steht keine Zonenplanrevision an, können die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen auch unabhängig davon, als ordentliches Waldfeststellungsverfahren, durchgeführt werden.

Der Kanton St. Gallen verzichtet auf flächendeckende, statische Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen. Hingegen sollen bei Waldabschnitten, wo besondere Interessen oder besondere Umstände bestehen, auf Antrag der politischen Gemeinde statische Waldgrenzen festgelegt werden können.

Ausgangslage

- Schreiben Kantonsforstamt 7. Januar 2019
- Basiswald, vom Kantonsforstamt überprüft
- Aufbereiteter ÖREB-Datensatz

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 4.2.1
Richtplanbeschluss	Waldfeststellungen ausserhalb vom Siedlungsgebiet Im Rahmen der Zonenplanrevision werden Waldfeststellungen entlang der bestehenden Bauzonen inklusive zwischenliegenden Geländestreifen geprüft und bei Bedarf festgelegt.
Priorität	kurzfristig

Handlungsrichtlinien	Das Verfahren und die Umsetzung ist im kantonalen Richtplan geregelt (Kapitel V22).
Querverweis	KRP V22 / GRP S 3.1, S 5.1, L 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	---



L 5 Gewässer

L 5.1 Gewässersanierungen

Planungsgrundsätze

Der Hochwasserschutz, die Zugänglichkeit sowie die ökologische Aufwertung sind gemäss Gewässerschutzgesetz zu gewährleisten. Fliessgewässer sollen ihre ursprünglichen Funktionen ausüben können und wenn möglich offengelegt werden. Zudem sollen sie folgende Funktionen erfüllen:

- Prägung / Gliederung Orts- und Landschaftsbild
- Naherholungsraum „vor der Haustüre“
- Spiel- und Erlebnisraum für Kinder und Jugendliche
- Lebensraum für vielfältige Fauna und Flora
- Vernetzungskorridor von Lebensräumen
- örtliches Mikroklima
- Siedlungsentwässerung / Hochwasserschutz.

Ausgangslage

Wattwil verfügt über ein weitläufiges Gewässernetz. Mit Ausnahme der korrigierten Thur und verschiedenen, teils eingedolten Bachläufen im Siedlungsgebiet, ist das Gewässernetz mehrheitlich in einem naturnahen Zustand.

Die Sanierung der vor rund 100 Jahren korrigierten Thur ist aufgrund der zunehmenden Schäden infolge Gewässererosion ein dringendes Erfordernis und derzeit in Planung.

Verschiedene Seitenbäche der Thur sind bereits hochwassersicher ausgebaut worden oder es bestehen Vorprojektstudien.

Auf Grundlage der Gewässerschutzverordnung sind bei allen Gewässern in der Gemeinde die Gewässerräume auszuscheiden.

Erläuterungen

- Projekt-Vorgaben Kanton / Wasserbauprojekt Thursanierung
- Ausarbeitung Variante Wasserbauprojekt, Thursanierung Wattwil, Stand Entwurf, dat. 3. Dezember 2019
- Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Stand August 2018
- Gewässerschutzgesetz, Stand 1. Januar 2020
- Gewässerschutzverordnung, Stand 1. Januar 2020

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis L 5.1.1
Richtplanbeschluss	Thursanierungsprojekt Das laufende Thursanierungsprojekt ist abzuschliessen und umzusetzen. Der Hochwasserschutz, die Zugänglichkeit und die ökologischen Aspekte sind im Rahmen des Projektes zu berücksichtigen. Ferner eröffnet die Thursanierung Chancen für Siedlungsaufwertungs- und Erholungsziele, die zu nutzen sind.
Priorität	kurz-bis mittelfristig



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	L 5.1.2
Richtplanbeschluss	Bachsaniierungsprojekte Weiterführung der teilweise bereits vorliegenden Bachsanierungsprojekte (abgestimmt auf das Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde).	
Priorität	kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	L 5.1.3
Richtplanbeschluss	Gesamt-Gewässerraumausscheidung Bei sämtlichen Gewässern im Gemeindegebiet sind die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzverordnung (GschV) respektive der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» auszuscheiden.	
Priorität	kurzfristig	

Handlungsrichtlinien	Die Gewässerräume gemäss Gewässerschutzverordnung sind gesamthaft zu prüfen und auszuscheiden. Die geänderten Anforderungen an das Gewässer sind auf Grundlage der übergeordneten Gesetze und Leitfäden anzuwenden.	
Querverweise	GRP S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.6, S 2.7, S 3.2, S 4.2, S 5.1, S 7.2, S 7.3, L 1.1, L 1.2, L 1.3, L 2.1, L 2.2, L 3.1, L 5.1, L 6.1, V 4.1	
Verantwortlichkeit	Gemeinderat (zusammen mit Projektverantwortlichen des Kantons)	
Controlling	5 Jahre	



L 6 Naturgefahren

L 6.1 Umsetzung Naturgefahrenkarte

Planungsgrundsätze

Dem Schutz von Menschen und Sachgütern vor Naturgefahren ist grosse Bedeutung beizumessen. In den letzten Jahrzehnten sind viele Bauten in Gebieten erstellt worden, welche früher für eine Besiedlung bewusst gemieden wurden. Der mögliche Schaden durch Naturereignisse wird dadurch immer grösser. Die Raumplanung kann einen wesentlichen Beitrag zur Prävention leisten und ist ein wichtiger Bestandteil des integralen Risikomanagements.

Naturgefahren sollen deshalb in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen, Unterhaltsmassnahmen sowie angepasster Bewirtschaftung von Gefahrenpotentialbereichen minimiert oder vermieden werden. Zur Risikoverminderung erforderliche bauliche Eingriffe an Gewässern oder im Gelände haben schonend für Natur und Landschaft zu erfolgen.

Ausgangslage

Für Wattwil sind die folgenden Gefahren aufgrund ihrer Raumgebundenheit und Eintretenswahrscheinlichkeit von primärer Bedeutung:

- Hochwasser
- Murgänge / Rutschungen
- Schneerutsche
- Steinschläge
- Oberflächenabflüsse (Karte erhältlich auf Geoportal seit 2019)

Die Gefährdung durch Erdbeben ist aufgrund der minimalen Eintretenswahrscheinlichkeit eher gering, bei der Gebäudeplanung aber dennoch angemessen zu berücksichtigen.

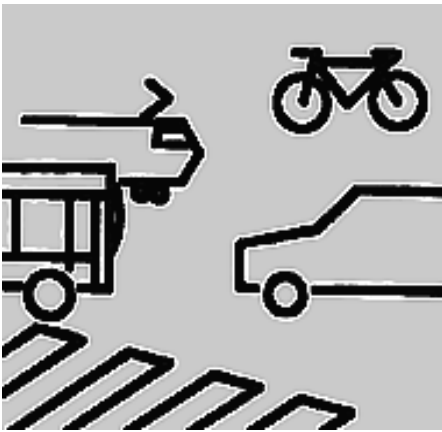
Erläuterungen

- Massnahmenkonzept Naturgefahren, März 2015
- Naturgefahrenkarte (siehe Geoportal)
- Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (siehe Geoportal) bei Sondernutzungsplänen und Baugesuchen berücksichtigen



Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung L 6.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Raumplanerische Umsetzung der Gefahrenkarte Berücksichtigung Massnahmenkonzept Naturgefahren</p> <p>Bei raumwirksamen Tätigkeiten (insbesondere Rahmennutzungsplanung) sind die Naturgefahren zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Bei geänderten Verhältnissen ist eine Überprüfung der Grundlagen (Gefahrenkarte, allenfalls Massnahmenkonzept Naturgefahren) zu veranlassen.</p>
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenkarte • Oberflächenabflusskarte
Querverweise	KRP V41 / GRP S 1.2, S 2.1, S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.6, S 2.7, S 4.2, S 5.1, S 7.2, S 7.3, L 1.1, L 1.2, L 2.2, L 2.3, L 3.1, L 5.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	3 Jahre



Richtplantext Verkehr

Inhalt

V 1	Gesamtverkehrsplanung	81
V 2	Öffentlicher Verkehr	83
V 2.1	ÖV- Infrastruktur.....	83
V 3	Individual-Verkehr	86
V 3.1	Massnahmen an Kantonsstrassen	86
V 3.2	Gemeindestrassen	88
V 3.3	Baugebieterschliessung / Erschliessungsrichtung.....	90
V 3.4	Parkierung.....	92
V 4	Langsamverkehr	94
V 4.1	Fuss-, Wander- und Radwegnetze.....	94
V 5	Verkehrsberuhigung	97



V 1 Gesamtverkehrsplanung

Planungsgrundsätze

Siedlungsentwicklung und Verkehr sind immer ineinander verflochten und beeinflussen einander gegenseitig. Die stetig zunehmende Mobilität erfordert eine Gesamtverkehrsstrategie und somit Massnahmen in allen Verkehrsbereichen vom Langsamverkehr über den öffentlichen Verkehr bis zum Individualverkehr. Die übergeordnete Zielsetzung der „nachhaltigen Entwicklung“ soll mit Massnahmen zur „Verkehrsvermeidung“ (Verdichtung der Siedlung, Steuerung der Siedlungsentwicklung), der „Verkehrsverlagerung“ (Förderung des Umsteigens vom motorisierten Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel und den Langsamverkehr) und mit Massnahmen der „Verkehrssteuerung“ erreicht werden.

Mehr zur Thematik ist im Merkblatt 002, Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr vom kantonalen Tiefbauamt zu berücksichtigen.

Ausgangslage

In Wattwil beschränken sich die Verkehrsprobleme zeitlich meist auf die Stosszeiten. Mit dem Bau der zweiten Etappe der Umfahrung Wattwil, in Kombination mit den flankierenden Massnahmen, wird sich das Verkehrsaufkommen und -verhalten im Bereich des Individualverkehrs in Wattwil grundlegend verändern. Der grossräumige Durchgangsverkehr wird weitestgehend auf die neue Strassenachse verlagert.

Ziel- und Quellverkehr sowie der Binnenverkehr sind von massgeblicher Bedeutung. Es lohnt sich deshalb, auf die Ebene des Verkehrsverhaltens und des Modal-Splits einzuwirken. Das Umsteigen auf umweltfreundliche Mobilitätsmittel ist zu fördern. Ein entsprechendes Massnahmenpaket ist Bestandteil des Umfahrungsstrassenprojekts.

Siedlungsschwerpunkte mit Versorgungsfunktionen wie beispielsweise Publikumsintensive Einrichtungen (PE, kantonaler Richtplan) oder Einrichtungen mit Publikumsverkehr (PV, kommunal) können kommunale aber auch überörtliche Ausstrahlungskraft haben. Sie sind standortrelevant und spielen darüber hinaus für die Standortattraktivität eine zentrale Rolle. Sie sind aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen auf Siedlung, Verkehr und Infrastruktur zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

Erläuterungen

Die übergeordneten Planungsfestlegungen bilden die Basis für die parallel zur Gemeinderichtplanung laufende kommunale Verkehrsplanung. Die entsprechenden Festlegungen werden, soweit heute bekannt, in die Gemeinderichtplanung übernommen.

Die Richtplanfestlegungen im Bereich Verkehr bilden derzeit erst einen Zwischenstand ab. Nach Abschluss der Verkehrsplanung ist nötigenfalls eine Überprüfung respektive Ergänzung dieses Kapitels vorzunehmen.



Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 1.1.1
Richtplanbeschluss	Nach Abschluss der laufenden Verkehrsplanung sind die Richtplanfestlegungen im Kapitel Verkehr zu überprüfen respektive bei Bedarf zu ergänzen.
Priorität	kurzfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung V 1.1.2
Richtplanbeschluss	<p>Publikumsintensive Einrichtungen (PE)</p> <p>Das Gebiet Rietwis wurde gemäss kantonalem Richtplan als Positivstandort für publikumsintensive Einrichtungen ausgeschieden. Diese Standorte eignen sich aufgrund des Kriterienkataloges (Lage, Erreichbarkeit, Nutzungspotential, Umweltverträglichkeit und Kundenpotential).</p> <p>Die Gemeinde regelt das zulässige Nutzungspotential grundeigentümerverbindlich in Sondernutzungsplänen nach Art. 107 PBG. Darin sind folgende Anforderungen sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • genauer Gebietsperimeter (1:500) • maximal zulässige Verkaufsflächen • maximal zulässige Fahrten des motorisierten Individualverkehrs (Spitzenbelastung und durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV)) • Fahrtencontrolling • Sicherstellung einer adäquaten Erschliessung für Fussgänger und Velo • Behandlung der umweltrechtlichen Aspekte im Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie bei UVP pflichtigen Vorhaben im Umweltverträglichkeitsbericht • Nachweis baulicher Qualität. <p>Die Bezeichnung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs wurden im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Verkehrsnetzes bereits geprüft (2020). Innerhalb der Gesamtüberprüfung des Strassennetzes wurde die Umfahrung Wattwil 2. Etappe berücksichtigt.</p>
Priorität	kurz- bis mittelfristig

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Merkblatt TBA 002, Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Version 1.1, Kanton St.Gallen, Januar 2020 • Umsetzung Bushaltestellenkonzept
Querverweis	KRP VI11 ff, IV 32 / GRP S 1.1, S 1.2, S 2.2, S 2.3, S 2.6, S 2.7, S 5.1, S 6.1, S 7.1, S 7.2, S 7.3, L 2.2, V 2.1, V 3.1, V 3.2, V 3.3, V 3.4, V 4.1, V 5.1, I 1.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Verkehrspolizei (Abteilung Verkehrstechnik)
Controlling	5 Jahre



V 2 Öffentlicher Verkehr

V 2.1 ÖV- Infrastruktur

Planungsgrundsätze

Im Sinne der angestrebten nachhaltigen Entwicklung ist der öffentliche Verkehr zu fördern.

Eine gute ÖV-Anbindung ist ein massgeblicher Standortfaktor für die beabsichtigte Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven Betrieben als auch für die Positionierung als attraktiver Wohnort.

Die Gemeinde Wattwil setzt sich für eine attraktive, zeitgemässe Infrastruktur beim öffentlichen Verkehr ein. Dazu gehört auch eine gute, sichere und direkte Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo. Den „Scharnieren“ zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln und dem Langsamverkehr kommt heute und in Zukunft eine immer grössere Bedeutung zu, je besser die ÖV-Verbindungen ausgestaltet sind.

Ausgangslage

Wattwil ist der Bahn- und Busknotenpunkt im Toggenburg. Mit zwei Bahnhöfen im Kreuzungspunkt der beiden Bahnlinien Wil – Nesslau und St.Gallen – Rapperswil verfügt Wattwil über einen ausgezeichneten Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz. Das Angebot an Bahninfrastruktur wird ergänzt durch die Buslinie Lichtensteig – Wattwil – Ebnat-Kappel und verschiedene Postautolinien in die umliegenden Dörfer.

Die Bushaltestellen sind gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) bis Ende 2023 grundsätzlich hindernisfrei auszugestalten. Die Gemeinde Wattwil hat den Sanierungsbedarf zum Anlass genommen, sämtliche Bushaltestellen auf ihrem Gebiet hinsichtlich ihrer Lage im Siedlungsgebiet, Ausstattung und Zugänglichkeit zu überprüfen.

Erläuterungen

- Bushaltestellenkonzept
- Hintergrundbericht «Umsetzung des BehiG an Bushaltestellen»
- Merkblatt TBA 002, Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Version 1.1, Kanton St.Gallen, Januar 2020, insbesondere Anforderungen an den Modal-Split

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 2.1.1
Richtplanbeschluss	Bestehende Bushaltestellen auf Kantonsstrassen Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die bestehenden Haltestellen an den im Plan bezeichneten Lagen nach den Grundsätzen und Prioritäten des Bushaltestellenkonzepts saniert werden.
Priorität	kurzfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 2.1.2
Richtplanbeschluss	Bestehende Bushaltestellen auf Gemeindestrassen Die bestehenden Bushaltestellen werden an den im Plan bezeichneten Lagen nach den Grundsätzen und Prioritäten des Bushaltestellenkonzepts saniert.
Priorität	kurzfristig



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	V 2.1.3
Richtplanbeschluss	<p>Neue Bushaltestellen</p> <p>Neue Haltestellen sollen in erster Linie an den im Plan bezeichneten Lagen realisiert werden. Die betriebliche Machbarkeit ist noch zu prüfen. Bei neuen Busangeboten ist ein Fokus auf die Finanzierung und Einhaltung der kantonalen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit und Nachfrage zu legen. Die geplanten Haltestellen beim Spital und im Quartier Schomatten sind zudem noch von der Strategie der St.Galler Spitalverbunde bzw. von der Verlängerung der Schomattenstrasse in Richtung Wilerstrasse abhängig.</p>	
Priorität	kurz- bis langfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	V 2.1.4
Richtplanbeschluss	<p>Anschlussgleise gemäss kantonalem Richtplan</p> <p>Die, gemäss kantonalem Richtplan, geeigneten Gebiete für Anschlussgleise (Bleiken / Au) wurden im Rahmen von Gebietsaufbereitungsstudien überprüft. Aufgrund der Topografie, der Platzverhältnisse und der Einschränkung auf die bestehende Bebauung sind Gleisanlagen nicht realisierbar. Der kantonale Richtplaneintrag ist entsprechend zu löschen (Antrag an AREG durch Gemeinde).</p>	
Priorität	kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	V 2.1.5
Richtplanbeschluss	<p>Ausbauvorhaben Bahnlinie - Leistungssteigerung</p> <p>Im Zuge der Verbesserung des öffentlichen Fernverkehrs sind gemäss kantonalem Richtplan VI 31 Bestrebungen zur Leistungssteigerung zwischen Lichtensteig – Wattwil angekündigt. Dazu gehören der Gleiswechselbetrieb und die Modernisierung der Perronanlagen. Der Streckenabschnitt ist entsprechend freizuhalten.</p>	
Priorität	kurzfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung	V 2.1.6
Richtplanbeschluss	<p>Ausbauvorhaben Bahnlinie – Doppelspurausbau Ricken</p> <p>Zur Verbesserung des Fernverkehrsangebotes, ist der Doppelspurausbau auf der Linie Wattwil - Uznach bei weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen. Entsprechende Streckenabschnitte sind freizuhalten.</p>	
Priorität	langfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	V 2.1.7
Richtplanbeschluss	Anbindung Fernverkehr Der Anschluss an das Fernverkehrsnetz muss verbessert werden. Insbesondere ist die Anbindung an die übergeordnete Versorgungsinfrastruktur, wie z.B. die Haltestelle «Spital Uznach», von hoher Dringlichkeit.	
Priorität	kurzfristig	

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Bushaltestellenkonzept • Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)
Querverweis	KRP VI31, VI32, VI35 / GRP S 1.1, S 1.2, S 2.2, S 2.3, S 2.6, S 6.1, S 7.1, S 7.2, S 7.3, V 1.1, V 3.1, V 3.2, V 3.3, V 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / SOB / BLWE / Postautobetrieb / Verkehrspolizei (Abteilung Verkehrstechnik)
Controlling	Nach 5 Jahren



V 3 Individual-Verkehr

V 3.1 Massnahmen an Kantonsstrassen

Planungsgrundsätze

Die Voraussetzungen und Grundsätze des Strassenbaus sind in Art. 32 und 33 Strassengesetz aufgelistet:

- Der Ausbaustandard der Strassen ist nach den Anforderungen des erschlossenen Raums zu differenzieren.
- Strassen sind mit Bezug auf das bauliche und landschaftliche Umfeld zu gestalten.
- Je nach Situation des Strassenabschnitts müssen unterschiedliche Prioritäten des strassenbaulichen Entwurfs beachtet werden.
- Wo aufgrund hoher Belastungen ein empfindliches Umfeld massgeblich beeinträchtigt wird, sind flankierende Massnahmen als Bestandteil des Strassenbaus zu ergreifen.

Ausgangslage

Mit dem beschlossenen Bau der zweiten Etappe der Umfahrung Wattwil wird sich das Verkehrsaufkommen und –verhalten in Wattwil grundlegend verändern. Der grossräumige Durchgangsverkehr wird weitestgehend auf die neue Strassenachse verlagert. Dies bedingt Begleitmassnahmen auf dem innerörtlichen Verkehrsnetz. Auf die Eröffnung der neuen Umfahrung hin müssen auf dem übrigen Strassennetz flankierende Massnahmen greifen, um den Verkehr auf direktestem Weg der neuen Strasse zuzuführen. In Wattwil sind mehrere Projekte ausgelöst, die als Bestandteil der flankierenden Massnahmen gelten (vgl. separaten Teilrichtplan Verkehr).

Erläuterungen

- Projekt Umfahrung Wattwil 2. Etappe: Brendi – Umfahrung Ebnat-Kappel
- Begleitplanungen Verkehrsberuhigung
- Flankierende Massnahmen Bahnhofplatz, Bahnhofstrasse Süd / Austrasse und Ebnaterstrasse Nord mit den entsprechenden Knoten sind umgesetzt oder in der Planung abgeschlossen
- Rickenstrasse: Anschluss Brendi bis Anschluss Neuhaus, Analyse, Grundlagen und Machbarkeitsstudie erarbeitet.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 3.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Flankierende Massnahmen Umfahrungsstrasse</p> <p>Umsetzen der flankierenden Massnahmen gemäss „Revision der Verkehrsrichtplanung 2005“ und Folgeplanungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebnaterstrasse Süd (inklusive Umklassierung nach Eröffnung Umfahrungsstrasse) • Umsetzung des Bushaltestellenkonzeptes
Priorität	Parallel zum Umfahrungsstrassenprojekt



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	V 3.1.2
Richtplanbeschluss	Ortsdurchfahrt Ricken In Absprache mit dem Kanton sind Massnahmen (vor allem gestalterische, nach Möglichkeit auch bauliche) zu treffen, um die Ortsdurchfahrt Ricken siedlungsverträglich auszugestalten und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Im Rahmen der Strassenraumgestaltung sind zudem die Licht- und Lärmemissionen zu thematisieren. Die Gemeinde unterstützt die Umsetzung der Massnahmen zum Ausbaukonzept Rickenstrasse.	
Priorität	mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	V 3.1.3
Richtplanbeschluss	Knotenausgestaltung Insbesondere folgende Verkehrsknotenpunkte sind zu prüfen und zu optimieren: <ul style="list-style-type: none"> • Knoten Waisenhausstrasse / Ebnaterstrasse • Knoten Rickenstrasse / Bleikenstrasse (Ausbau) • Knoten Alter Bahnhof Lichtensteig • Knoten Hembergerstrasse / Wilerstrasse • Knoten Ebnaterstrasse / Bahnhofstrasse 	
Priorität	mittelfristig	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	V 3.1.4
Richtplanbeschluss	Verkehrsführung Bunt Zusammen mit dem STAST-Gebiet ist eine neue Verkehrsführung zwischen dem Umfahrungsstrassenzubringer (KS13) und der Wilerstrasse zu prüfen. Erfolgt keine neue Strassenführung, ist der Knoten Wilerstrasse – Bunt zu optimieren. Die Verkehrsführung ist gemeinsam mit der Erschliessung des STAST-Gebietes zu koordinieren.	
Priorität	kurz-bis mittelfristig	

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen der flankierenden Massnahmen zum Umfahrungsstrassenprojekt 2. Etappe. • Projektanliegen für Ortsdurchfahrten und Ortseingänge tangieren i.d.R. bestehende Kantonsstrassen und sind frühzeitig über das ordentliche Strassenbauprogramm einzureichen. • Umsetzung des Bushaltestellenkonzeptes
Querverweis	KRP VI11, VI21, VI32 / GRP S 2.3, S 2.6, S 5.1, S 6.1, S 7.1, V 1.1, V 2.1, V 3.2, V 3.3, V 3.4, V 4.1, V 5.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Verkehrspolizei (Abteilung Verkehrstechnik)
Controlling	Nach 3 Jahren



V 3.2 Gemeindestrassen

Planungsgrundsätze Es ist Aufgabe der Gemeinde, für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete zeitgerecht für eine hinreichende Erschliessung zu sorgen.

Ausgangslage Einzelne Strassen erfüllen ihren Verwendungszweck weder in funktioneller noch in strassenrechtlicher Beziehung. Aus Siedlungsentwicklungsgründen oder aus Gründen der Zuweisung neuer Funktionen sind Erschliessungsleistungen von Strassenabschnitten und Knoten zu verbessern.

Die durchgehende Umfahrungsstrasse und der Ausbau des Brendi-Anschlusses schaffen neue Verhältnisse auf dem innerörtlichen Strassennetz, welche es zu berücksichtigen gilt (vgl. „Verkehrsrichtplan“ / flankierende Massnahmen zum Umfahrungsprojekt).

- Erläuterungen**
- Revision Verkehrsrichtplanung 2005 (Strittmatter Partner AG)
 - Begleitplanungen Verkehrsberuhigung
 - Merkblatt TBA 002, Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Version 1.1, Kanton St.Gallen, Januar 2020
 - Bushaltestellenkonzept

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 3.2.1
Richtplanbeschluss	<p>Ausbau Bleikenstrasse Süd (2. Etappe) Im Gebiet Bleiken sind folgende Massnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung und Ausbau der Bleikenstrasse Süd als Sammelstrasse • Aufhebung Fahrbeschränkung • Behebung des Engnisses der Bahnunterführung • Ausbau der Bushaltestellen gemäss Bushaltestellenkonzept
Priorität	kurzfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 3.2.2
Richtplanbeschluss	<p>Strassenklassierung / Organisation Erschliessung Im Rahmen der Aktivierung der Fokusgebiete ist deren Erschliessung zu prüfen und wenn notwendig neu zu organisieren. Im Grundsatz sind die Erschliessungen durch die Gemeinde zu übernehmen. Insbesondere folgende Strassen respektive Gebiete sind auf ihre Klassierung zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alte Bahnhofstrasse • Rickenstrasse • Erschliessung Färch • Bunt
Priorität	kurzfristig



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung V 3.2.3
Richtplanbeschluss	Strassenraumaufwertung Stadtbruggstrasse – Freudenaustrasse Die Strassen rund um den Bahnhof Lichtensteig sind auf ihren zweckmässigen Ausbau hin zu prüfen und wo möglich aufzuwerten.
Priorität	mittelfristig

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten Strassenprojekte • Koordination mit der Thursanierungsprojekt • Koordination mit dem Erweiterungsprojekt Sportanlage Vordere Schomat-ten • Umsetzung des Bushaltestellenkonzeptes
Querverweis	KRP VI21 / GRP S 2.3, S 2.6, S 4.2, S 6.1, S 7.1, S 7.2, S 7.3, V 1.1, V 2.1, V 3.1, V 3.3, V 3.4, V 4.1, V 5.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Grundeigentümer / Verkehrspolizei (Abteilung Verkehrstechnik)
Controlling	3 Jahre



V 3.3 Baugebieterschliessung / Erschliessungsrichtung

- Planungsgrundsätze** Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete zeitgerecht die hinreichende Erschliessung bereitzustellen.
Gemäss Art. 30 der Lärmschutzverordnung sind in den Gebieten, die vor 1985 nicht erschlossen waren, die Planungswerte einzuhalten.
- Ausgangslage** Wattwil verfügt insgesamt über einen guten Erschliessungsstand (vgl. dazu Übersicht über den Stand der Erschliessung). Mit Ausnahme einiger weniger, noch unbebauten Baugebiete sind die erforderlichen Erschliessungsstrassen in meist ausreichendem Ausbaustandard vorhanden.
- Erläuterungen**
- Merkblatt TBA 002, Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Version 1.1, Kanton St.Gallen, Januar 2020

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 3.3.1
Richtplanbeschluss	<p>Erschliessungsrichtungen</p> <p>An den im Richtplan mit den Pfeilen „Erschliessungsrichtung“ bezeichneten Stellen ist bei allen Planungs- und Baumassnahmen zu beachten, dass über kurz oder lang ein möglicher Anschluss eines hinterliegenden Gebietes gewährleistet bleibt.</p> <p>Die Anschlusspunkte sind lagemässig noch nicht abschliessend festgelegt. Grundlegende Abweichungen vom eingetragenen Standort bedürfen einer vorgängigen, umfassenden Interessenabwägung.</p> <p>Zur Sicherstellung der Erschliessungsoptionen sind nötigenfalls Sondernutzungspläne zu erlassen.</p>
Priorität	laufend

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 3.3.2
Richtplanbeschluss	<p>Verkehrerschliessungen erster Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bleiken Süd Ausbau Bleikenstrasse, projektbezogene Ergänzungen für hinterliegende Parzellen, bei Projektarbeiten ist der Schleichverkehr zu berücksichtigen. • Espen Ost (Verlängerung bestehende Strasse)
Priorität	kurzfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 3.3.3
Richtplanbeschluss	<p>Verkehrerschliessungen zweiter Priorität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vordere Schomatten mit neuer Brücke ab Wilerstrasse
Priorität	Langfristig (abgestimmt auf Thursanierung)



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Vororientierung	V 3.3.4
Richtplanbeschluss	Langfristige Erschliessungsoptionen Offenhalten möglicher Anschlusskorridore für die langfristig eventuell notwendige Erschliessung der Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> • Bergli-Wis • Hofstatt Süd • Obere Wannan / Tüetlisberg (Verlängerung bestehende Erschliessung) • Hofstatt (Neuerschliessung) • Steiggasse / Spital (Neuerschliessung) • Erschliessung STAST-Gebiet Bunt (Koordination mit Verkehrsführung Bunt) 	
Priorität	langfristig	

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitiges Einleiten der erforderlichen Planungs- und Projektierungsarbeiten. • Frühzeitige Landsicherung. • Grundlegende Abweichungen von den Festlegungen des Richtplanes bedürfen einer vorgängigen, umfassenden Interessenabwägung und Information der beteiligten Infrastrukturträger.
Querverweis	GRP S 2.2, S 2.4, S 2.6, S 2.7, S 5.1, S 6.1, S 7.3, V 1.1, V 2.1, V 3.1, V 3.2, V 3.4, V 4.1, V 5.1, I 1.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Verkehrspolizei (Abteilung Verkehrstechnik)
Controlling	3 Jahre



V 3.4 Parkierung

- Planungsgrundsätze** Eine hohe Verfügbarkeit von Parkplätzen soll namentlich im Zentrum sichergestellt werden. Die Wohn- und Arbeitsquartiere werden vor quartierfremder Parkierung geschützt. Der gesteigerte Gemeingebrauch soll abgegolten und die Eigenwirtschaftlichkeit der Parkplätze erhöht werden.
- Ausgangslage** In Wattwil sind diverse Projekte (z. B. Campus Wattwil) in Planung, die einen Einfluss auf die Parkierungssituation im Zentrum und den angrenzenden Quartieren haben werden. Die Gemeinde hat die sich abzeichnende Veränderung zum Anlass genommen, ein Parkraumkonzept für das ganze Gemeindegebiet zu erarbeiten und basierend darauf das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) erarbeitet.
- Erläuterungen**
- Parkraumkonzept
 - Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	V 3.4.1
Richtplanbeschluss	<p>Bewirtschaftung öffentliche Parkplätze</p> <p>Die öffentlichen Parkplätze werden in der Regel nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Parkraumkonzeptes bewirtschaftet. In Wattwil wird zwischen folgenden Parkraumzonen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrum • Zentrumsrand • Übriges Gebiet <p>Der Gemeinderat erlässt ein Parkierungsreglement.</p>	
Priorität	laufend	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	V 3.4.2
Richtplanbeschluss	<p>Bewirtschaftung private Parkplätze</p> <p>Private Parkplätze von publikumsorientierten Nutzungen werden auf Wunsch der Eigentümer öffentlich-rechtlich bewirtschaftet. Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Parkraumkonzeptes sind dabei zu berücksichtigen.</p>	
Priorität	kurzfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festlegung V 3.4.3
Richtplanbeschluss	<p>Abdeckung bei Spitzenbedarf</p> <p>Werden bei ausserordentlichem Spitzenbedarf (z.B. bei Festivitäten, Badi) mehr Parkplätze benötigt, sind zusätzliche Alternativen anzubieten. Die Mehrfachnutzung von privaten Arealen oder Unternehmensparkplätzen sind zu prüfen sowie mit den Grundeigentümern zu regeln.</p>
Priorität	kurzfristig

Handlungsrichtlinien	
Querverweis	KRP VI11, VI21 / GRP S 2.3, S 2.4, S 2.6, S 2.7, S 6.1, S 7.1, S 7.2, S 7.3, V 1.1, V 3.1, V 3.2, V 3.3
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Verkehrspolizei (Abteilung Verkehrstechnik)
Controlling	3 Jahre



V 4 Langsamverkehr

V 4.1 Fuss-, Wander- und Radwegnetze

Planungsgrundsätze

Bei allen verkehrsplanerischen oder strassenbautechnischen Entscheidungen und Massnahmen sind die Interessen und die Sicherheit des Langsamverkehrs genügend zu beachten. Gute und verkehrssichere Verbindungen im Siedlungsgebiet für Fussgänger und Velofahrer stellen heute Grundansprüche dar. Die Verbindungen zum Fuss-, Wander- und Radwegnetz ausserhalb der Bauzonen und ein attraktives Wegnetz haben eine zunehmend wichtiger werdende Zielrichtung für die Erholung, Freizeit und Sport.

Ein gutes Wegnetz ist für eine Ortschaft unerlässlich. Je besser der Ausbau, die Sicherheit und die direkte Erreichbarkeit, desto eher wird diese umweltfreundliche Bewegungsart gewählt. Für den Langsamverkehr steht die Erreichbarkeit des Zentrums, der Versorgungseinrichtungen, der ÖV-Haltestellen und der öffentlichen Einrichtungen im Vordergrund.

Die Region Toggenburg ist bestrebt, die Veloverkehrsverbindungen insbesondere in der Talsohle von Wil bis Wildhaus-Alt St.Johann für den Alltagsverkehr auszubauen. In diesem Zusammenhang hat die Geschäftsstelle der Region Toggenburg dem Kompetenzzentrum Fuss- und Veloverkehr des Kantons St.Gallen im August 2019 den Auftrag erteilt, das bestehende Velonetz auf dessen Stand betreffend Schwachstellen und Netzlücken zu überprüfen sowie im Nachgang in Abstimmung mit der Region sowie den der Region angehörigen Gemeinden eine neue Veloroute in der Talsohle vorzuschlagen bzw. zu definieren. Ziel ist es, mit der definierten Veloverkehrsverbindung in der Region das Velo als Verkehrsmittel zu stärken. Die Gemeinden sollten den Themenbereich Veloverkehr in ihren kommunalen Richtplanungen auf die neu definierte und unter den Gemeinden abgestimmte Radroute anpassen.

Ausgangslage

Wattwil verfügt über ein weitgehend komplettes Fuss-, Wander- und Radwegnetz. Dennoch sind Überprüfungen periodisch notwendig unter dem Gesichtspunkt der Siedlungsentwicklung und neuer Zielsetzungen.

Erläuterungen

Lücken im Netz sind zu eruieren und laufend zu schliessen. Den Sicherheitsbedürfnissen auf den Schulwegen ist besondere Beachtung zu schenken.

- Schwachstellenanalyse Querungen über die Thur gemäss Thursanierung
- Rückbau Passerelle Zwinglistrasse / Austrasse
- Rückbau Fussgängersteg Jumbo



Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 4.1.1
Richtplanbeschluss	Fuss- und Wanderwegnetz <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit erhöhen (Berücksichtigung Schwachstellenanalyse) • Gute Erreichbarkeit von Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Dorfkern, Gewerbe und publikumsintensiven Einrichtungen • Schulwegsicherheit • Attraktives Fusswegnetz, Lücken schliessen • Durchlässigkeit bei neuen Quartieren • Verbindung Bahnhof – Spital • Verbindung Bahnhofstrasse – Thurweg nördlich des Grundstücks Nr. 148W mit Erweiterung der OeBa-Zone abgestimmt auf die Sanierung und Erweiterung der Berufsschule (BWZT) • Bahnunterführungen und Gewässerübergänge sicherstellen
Priorität	laufend

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 4.1.2
Richtplanbeschluss	Thurwege / Radroute Region Toggenburg <p>Der östliche Thurweg ist für Fuss- und Fahrradverkehr auszubilden (Berücksichtigung Frequenz des Schulweges). Auf der westlichen Seite dient der Weg ausschliesslich dem Fussgängerverkehr.</p> <p>Die Thurwege sind im Rahmen der Thursanierung neu zu erstellen / zu ersetzen. Die ästhetische Gesamtwirkung ist zu berücksichtigen (die gelegentliche Befahrbarkeit der Unterhaltsfahrzeuge ist untergeordnet).</p> <p>Es sind mindestens 4 Übergänge über die Thur sicherzustellen (Markthalle / Campus / Hintere Schomatten / Ringstrasse).</p> <p>Die Anschlusswege nach Ebnat-Kappel (Radroute via Thurweg ost) sowie Lichtensteig (Radroute via Freudenaustrasse / Stadtbruggstrasse) sind mit den Gemeinden zu koordinieren.</p>
Priorität	mittelfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung V 4.1.3
Richtplanbeschluss	Radwegnetz <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit erhöhen (Berücksichtigung Schwachstellenanalyse) • Gute Erreichbarkeit Schulen, öffentliche Einrichtungen, Dorfkern, Gewerbe • Attraktives Velowegnetz (Velo und Mountainbike) ausserhalb des Siedlungsgebietes • Bedarfsgerechtes Angebot an Veloabstellplätzen
Priorität	laufend



Handlungsrichtlinien	Bei Neuerschliessungen sind die Anliegen des Langsamverkehrs frühzeitig zu berücksichtigen. In den Wohnquartieren ist auf eine gute Durchlässigkeit zu achten. Sackgassen für den Langsamverkehr sind grundsätzlich zu vermeiden.
Querverweis	KRP VI11, VI21 / GRP S 1.1, S 1.2, S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.5, S 2.6, S 2.7, S 3.1, S 3.2, S 4.1, S 4.2, S 5.1, S 6.1, S 7.1, S 7.2, S 7.3, L 3.1, L 3.2, L 4.1, L 5.1, V 1.1, V 2.1, V 3.1, V 3.2, V 3.3, V 5.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat / Verkehrspolizei (Abteilung Verkehrstechnik)
Controlling	Nach 5 Jahren



V 5 Verkehrsberuhigung

Planungsgrundsätze Die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer stellen heute wichtige Grundanforderungen dar für die Wohnortswahl. Quartierfremder Verkehr soll möglichst aus den Wohngebieten ferngehalten werden.

Ausgangslage Wattwil verfügt über verschiedene verkehrsberuhigte Zonen (Bergliquartier, Schomatten, Grünenau, Wis / Churfirstenstrasse).
 In Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen zur Umfahrungsstrasse sind im Dorfzentrum diverse weitere Verkehrsberuhigungen beabsichtigt.
 Verschiedene Quartiere sind grundsätzlich geeignet temporeduzierte Zonen einzuführen.

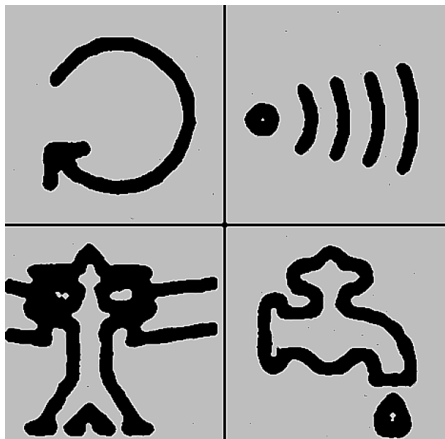
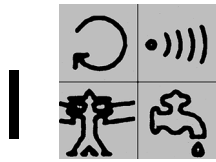
- Erläuterungen**
- Begleitplanungen Verkehrsberuhigung
 - Revision Verkehrsrichtplanung 2005

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis V 5.1.1
Richtplanbeschluss	Verkehrsberuhigte Zone Dorfkern Einrichten einer verkehrsberuhigten Zone als flankierende Massnahme im Rahmen des Umfahrungsstrassenprojekts.
Priorität	kurzfristig



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	V 5.1.2
Richtplanbeschluss	<p>Verkehrsberuhigung in Wohnquartieren</p> <p>Auf Initiative der entsprechenden Quartierbevölkerung prüfen von weiteren Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Zonensignalisation, Strassenraumgestaltung und -aufwertung) in funktionalen Verkehrszellen wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schomatten • Grüenau • Thurbogen • Sonnenhalb • Bergli • Weitere Potential- und Fokusgebiete gemäss S 2.2 	
Priorität	laufend	

Handlungsrichtlinien	<p>Gebietsweise Realisierung; z.B. in Zusammenhang mit Werkleitungserneuerung.</p> <p>Neue Quartiere sollen grundsätzlich verkehrsberuhigt entstehen.</p>
Querverweis	GRP S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.7, S 4.1, S 5.1, S 6.1, S 7.2, S 7.3, V 1.1, V 3.1, V 3.2, V 3.3, V 4.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat zusammen mit Tiefbauamt Kanton St. Gallen und Verkehrspolizei (Abteilung Verkehrstechnik)
Controlling	5 Jahre



Richtplantext Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Inhalt

I 1	Versorgungsinfrastruktur.....	100
I 1.1	Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme	100
I 2	Entsorgungsinfrastruktur.....	102
I 2.1	Abwasser, Abfälle.....	102
I 3	Energieplanung	104
I 4	Kommunikationsinfrastruktur.....	106

I 1 Versorgungsinfrastruktur

I 1.1 Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme

Planungsgrundsätze

Die politische Gemeinde erstellt die für die Ortsplanung und für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne (...) (Art. 5 PBG).

Die technischen Werke stellen langfristige Einrichtungen dar. Ihre Lebensdauer beträgt z.T. mehrere Jahrzehnte. Entsprechend langfristig ausgerichtet ist der Planungshorizont. Verlangt ist eine möglichst gute Abstimmung zwischen der Richtplanung und der technischen Ausstattung unter Beachtung der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung.

Ausgangslage

Mit der Inkorporation der Dorfkorporation Wattwil in die politische Gemeinde Anfangs 2020 (mittels Bürgerratsbeschluss vom 27. März 2019), untersteht die Thurwerke AG der öffentlichen Hand. Die Betreiberin versorgt eine Mehrheit der Wattwiler Bevölkerung mit Strom, Wasser, Wärme und Kommunikation.

Die Versorgung und Bewirtschaftung des Glasfasernetzes wird zwischen der Thurwerke AG und der SAK über einen Korporationsvertrag geregelt.

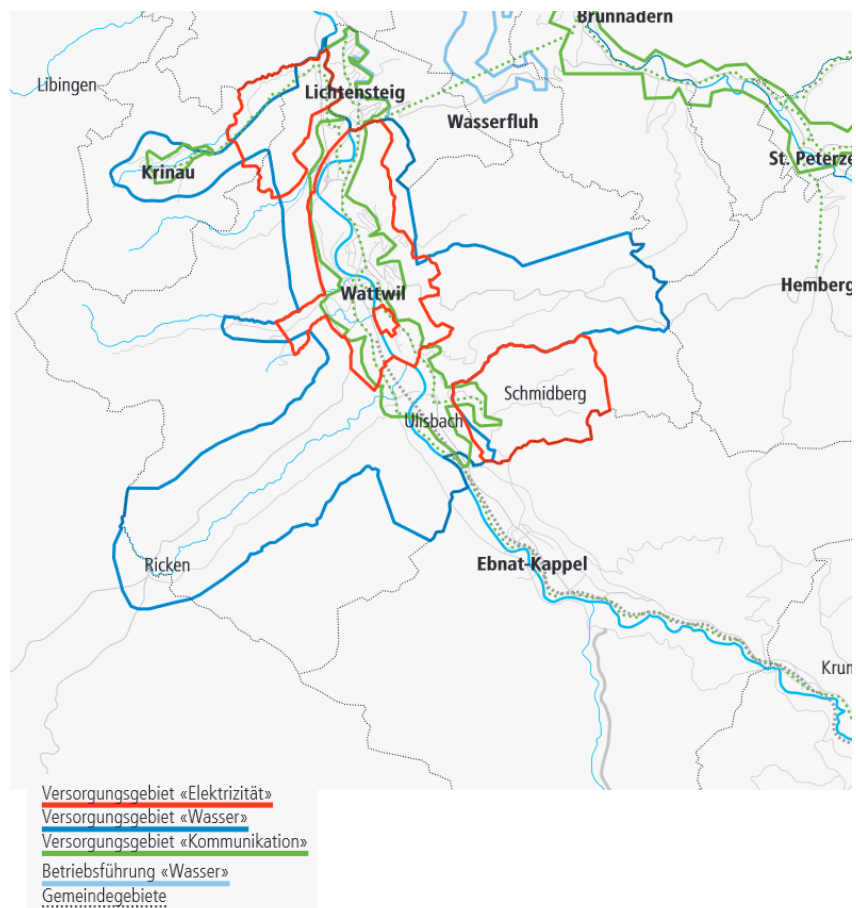
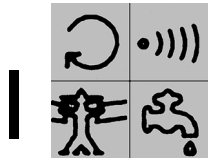


Abb: Versorgungsgebiet Thurwerke AG (Stand Januar 2020)

Die Gasversorgung erfolgt durch die „Säntis Energie AG“. Diese hat die Versorgungsinfrastruktur in den letzten Jahren / Jahrzehnten ausgebaut und verstärkt. Nebst einzelnen Investitionen für Neuerschliessungen ist in den nächsten Jahren nicht mit grösseren Aufwendungen für den Unterhalt und die Wert-erhaltung zu rechnen. Die bestehende Erdgasinfrastruktur kann einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Wirtschaftsstandorts leisten.



Erläuterungen

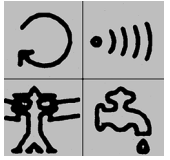
Auf dem ganzen Gemeindegebiet besteht heute eine weitestgehend vollständige und gut unterhaltene Basiserschliessung. Die konzeptionellen Überlegungen im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind aus den jeweiligen Konzept- und Erschliessungsplanungen der zuständigen technischen Werke ersichtlich.

Im Gemeinderichtplan wird bei dieser Ausgangslage auf die Darstellung der Versorgungsnetze verzichtet.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 1.1.1
Richtplanbeschluss	Abstimmung der generellen Versorgungsplanungen Die zuständigen Gremien der Versorgungswerke (Wasserversorgung, Elektrizität, Gas, Kommunikation, Wärme) stimmen ihre Konzepte und Finanzplanungen mit den Richtplanvorgaben ab.
Priorität	kurzfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung I 1.1.2
Richtplanbeschluss	Wärmeverbund Gemäss den Zielen des Energiestadt-Labels sind geeignete Gebiete in bestehende oder neue Wärmeverbünde zu regeln. In geeigneten Gebieten ist die Anschlusspflicht mittels «Besonderen Vorschriften» in Sondernutzungsplänen festzulegen.
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> Die Richtplanung der Gemeinde Wattwil dient den Versorgungswerken als massgebliche Grundlage für den Ausbau und die Dimensionierung ihrer Anlagen. Bei weitergehenden Planungen und Projektierungen sind unbedingt die laufend nachgeführten Leitungskataster der verschiedenen technischen Werke zu konsultieren. Koordination der Werke bei Bau, Unterhalt und Neuerschliessungen sicherstellen. Frühzeitige Raum- und Landsicherung bei Ausbau von Infrastrukturbauten und -anlagen.
Querverweis	KRP VII / GRP S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.6, S 2.7, S 5.1, S 6.1, S 7.2, S 7.3, V 1.1, V 3.3, I 3.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat, zusammen mit Thurwerke AG, Säntis Energie AG, SAK
Controlling	Nach 3 Jahren



I 2 Entsorgungsinfrastruktur

I 2.1 Abwasser, Abfälle

Planungsgrundsätze

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten (Art. 3 RPG).

Die politische Gemeinde erstellt die für die Ortsplanung und für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne (...) (Art. 5 PBG).

Die Richtplanung der Gemeinde Wattwil dient den Ver- und Entsorgungswerken als massgebliche Grundlage für den Ausbau und die Dimensionierung ihrer Anlagen.

Ausgangslage

Die Abwasserentsorgungseinrichtungen werden durch die Gemeinde Wattwil betrieben (ARA Wattwil).

Kehrrichtabfälle werden in Zusammenarbeit mit dem «Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)» entsorgt.

Für die verschiedenen Wertstoffe bestehen verteilt über das Gemeindegebiet verschiedene private oder öffentliche Sammelstellen.

Die «Regionale Tierkörpersammelstelle» befindet sich im Gebiet Bleiken / Rickenhof.

Erläuterungen

Auf dem ganzen Gemeindegebiet besteht heute eine weitestgehend vollständige und gut unterhaltene Basiserschliessung. Die konzeptionellen Überlegungen im Bereich der Entsorgungseinrichtungen sind aus den jeweiligen Konzept- und Erschliessungsplanungen der ARA Wattwil und der ZAB (Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid) ersichtlich. Im Gemeinderichtplan wird bei dieser Ausgangslage auf die Darstellung der Versorgungsnetze verzichtet.

Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	I 2.1.1
Richtplanbeschluss	Abstimmung der generellen Entsorgungsplanungen Die zuständigen Gremien der Entsorgungswerke (Entwässerung, Kanalisation, Abfälle) stimmen ihre Konzepte und Finanzplanungen mit den Richtplanvorgaben ab.	
Priorität	laufend	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	I 2.1.2
Richtplanbeschluss	Abbaustandort Die Deponie Heiterswil wurde im kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen. Die Umsetzung erfordert die Umlegung oder Offenlegung des Chrummbachs. Eine Deponie ist grundsätzlich noch möglich und wird von der Gemeinde unterstützt.	
Priorität	laufend	



Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none">• Die Richtplanung der Gemeinde Wattwil dient den Entsorgungswerken als massgebliche Grundlage für den Ausbau und die Dimensionierung ihrer Anlagen• Bei weitergehenden Planungen und Projektierungen sind unbedingt die laufend nachgeführten Leitungskataster der verschiedenen technischen Werke zu konsultieren.• Laufende Sanierungs- und Unterhaltsmassnahmen im Rahmen des GEP• Koordination der Werke bei Bau, Unterhalt und Neuerschliessungen sicherstellen• Frühzeitige Raum- und Landsicherung bei Ausbau von Infrastrukturbauten
Querverweis	---
Verantwortlichkeit	Gemeinderat zusammen mit ARA Wattwil / ZAB
Controlling	---



I 3 Energieplanung

Planungsgrundsätze

Der verantwortungsvolle Umgang mit Energie, Ressourcen, Förderung erneuerbarer Energien, nachhaltige Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik sollen weiterhin angestrebt und verbessert werden.

Ausgangslage

Wattwil besitzt seit 2009 das Label „Energienstadt“. In diesem Rahmen unternimmt die Gemeinde vielfältige Anstrengungen, eine ökologische und nachhaltige Energienutzung und -versorgung zu erreichen.

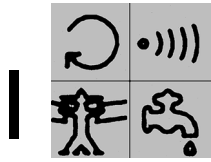
Erläuterungen

Mit dem kommunalen Energiekonzept Wattwil werden die Potentiale und die energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Wattwil formuliert. Ziel ist es im Sinne des Energienstadt-Labels zu agieren und sich energietechnisch zu verbessern. In den Re-Audits (alle 4 Jahre) wird jeweils Bilanz gezogen und das Label vergeben.

Richtplanfestlegungen		
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	I 3.1.1
Richtplanbeschluss	<p>Energiekonzept</p> <p>Bei massgeblichen veränderten Bedingungen ist das kommunale Energiekonzept anzupassen. Das Konzept soll zusammen mit den zuständigen Behörden und Organisationen erarbeitet und aktualisiert werden. Die Vorgaben des Kantons und die darin vorgesehen Massnahmen (konkret für Wattwil: z.B. Ladestationen E-Mobilität / Langsamverkehrsnetz verbessern / Anforderungen in Sondernutzungsplänen erhöhen) sind zu berücksichtigen. Dabei soll das Energienstadt-Label bestätigt werden.</p>	
Priorität	laufend	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Festsetzung	I 3.1.2
Richtplanbeschluss	<p>Energiebuchhaltung kommunale Bauten und Anlagen</p> <p>Die Bauverwaltung führt eine Energiebuchhaltung der kommunalen Gebäude inkl. der Schulen. Die Jahresauswertung dient dazu, die Dringlichkeit der Sanierung und Trends zu erkennen und geeignete Massnahmen frühzeitig einzuleiten.</p>	
Priorität	jährlich	

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis	I 3.1.3
Richtplanbeschluss	<p>Mobilitätsmanagement</p> <p>Verkehrsberuhigungen in Wohnquartieren werden als Verbesserung der Lebensqualität und energiesparende Massnahmen anerkannt. In Wattwil sind z.T. verschiedene «Verkehrsberuhigungsmassnahmen» umgesetzt. Anträge von Anwohnerinnen und Anwohnern anderer Wohnquartiere werden ernsthaft geprüft.</p>	
Priorität	kurzfristig	



Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis I 3.1.4
Richtplanbeschluss	<p>Windenergie</p> <p>Gemäss kantonalem Richtplan wird der Standort Krinau als künftiger Standort für einen Windpark als Festsetzung festgelegt, trotz noch diverser abzuklärender Punkte (Leistung / Anlage von nationalem Interesse / Wirtschaftlichkeit / Schutzgegenstände / etc.). Je nach Leistung des möglichen Windparks sind die Anforderungen an die Bewilligungsfähigkeit unterschiedlich.</p>
Priorität	laufend

Handlungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Energiekonzept Wattwil V 1.0, dat. 11. November 2012 • Das behördenverbindliche Leitpapier «Massstäbe für energie- und umweltgerechte Bauten» legt die Anforderungen an Neubauten der Gemeinde und an den Unterhalt von bestehenden Bauten fest. • Bauwillige können bei der Bauverwaltung eine Bauherrenmappe mit Informationen über energiesparendes Bauen und mögliche Förderbeiträge beziehen. • Grundlagenbericht Richtplananpassung 18, Windenergieanlagen, dat. März 2018
Querverweis	GRP VII23 / GRP S 2.2, S 2.3, S 2.4, S 2.6, S 2.7, S 5.1, S 7.2, S 7.3, I 1.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	4 Jahre



I 4 Kommunikationsinfrastruktur

Planungsgrundsätze Sicherstellung einer ausreichenden, flächendeckenden Kommunikationsinfrastruktur.

Ausgangslage Wattwil verfügt praktisch flächendeckend über eine gute Kommunikationsinfrastruktur. Betrieben wird die Telekommunikationsinfrastruktur durch die verschiedenen Telecom-Anbieter sowie die «Thurwerke AG» (Die «Thurwerke AG» sind Partner der «Thurcom AG» mit Provider-Dienstleistungen in den Bereichen Internet, TV, Radio und Telefonie).

Das Glasfasernetz wird zusammen mit der SAK betrieben.

Erläuterungen Aufgrund der geltenden Rechtslage und vorliegender Entscheide rechtfertigen sich nach Ansicht des Gemeinderates derzeit keine weiteren planerischen Aktivitäten einer Standortsteuerung für Mobilfunkanlagen.

Richtplanfestlegungen	
Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis I 4.1.1
Richtplanbeschluss	Internet-Anbindung Die Gemeinde setzt sich zu Gunsten einer optimalen Verfügbarkeit des Internets für die Realisierung eines flächendeckenden Breitbandnetzes (fiber to the home) im Siedlungsgebiet ein.
Priorität	kurzfristig

Abstimmungsstand / RB-Nr.	Zwischenergebnis I 4.1.2
Richtplanbeschluss	Mobilfunkplanung Die Gemeindebehörde beteiligt sich, bei ausgewiesenem Bedarf, im Rahmen der zwischen der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) und den Mobilfunkbetreibern abgeschlossenen Vereinbarung „Dialogmodell“ bei der Standortfestlegung. Der Gebrauch neuer Regelungen des Planungs- und Baugesetzes ist zu prüfen.
Priorität	---

Handlungsrichtlinien	Ein weitergehender Handlungsbedarf auf Richtplanstufe besteht derzeit nicht.
Querverweis	KRP VII11 / GRP S 6.1
Verantwortlichkeit	Gemeinderat
Controlling	